

Protokoll

60. Sitzung (öffentlich)

14. August 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Frey (SPD)

Stenographen: Frau Schröder-Djug (Federführung)
Schrader; Dr. Behm (als Gast)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des
Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4279

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen - gegliedert in zwei Beratungsblocks - ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung14.08.1989
sd-sz

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschriften</u>
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Dr. Welter	1, 16	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund		
Reinhard Hauschild	3	
Städtetag Nordrhein-Westfalen		
Stadtdirektor Dr. Rauen	4, 14, 21	
Deutscher Beamtenbund (DBB) Landesbund NW		
Dr. Burkhard Sprenger	7	10/2921
Peter Heesen	16	
Uwe Franke	18	
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesverband NW		
Marianne Demmer	9, 19	10/2927
Manfred Skopnik	20	
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) Landesverband Nordrhein-Westfalen		
Hedwig Sauer	11, 54	10/2923
Landeselternschaft Grundschulen Nordrhein-Westfalen e. V.		
Renate Hendricks	22	10/2928
Elternrat Realschule NW e. V.		
Kurt Mikrikow	24, 48	10/2934
Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.		
Dr. Renate Albach	26	10/2922
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V. Landesverband NW		
Jürgen Theis	28, 52	10/2926

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung****14.08.1989
sd-sz**

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschriften</u>
Katholische Elternschaft Deutschland (KED) Landesverband NW		
Anton Janzing	30	10/2889
Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen "Hilfe für Behinderte e. V."		
Dr. Diether Bischoff	31, 52, 55	10/2924
Landeselternrat der Gesamt- schulen in Nordrhein-West- falen e. V.		
Jutta Maaß	33	10/2929
Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.		
Dr. Paul J. Stein	33, 47	10/2900
Progressiver Eltern und Er- zieherverband Nordrhein-West- falen e. V.		
Anke Dander	36	10/2925
Landesschülerversvertretung Nord- rhein-Westfalen		
Karsten Kuchler	38	
Evangelisches Büro Nordrhein- Westfalen		
Herr Förster	40, 49	
Katholisches Büro Nordrhein- Westfalen		
Dr. Franz Weibels	43, 53	10/2930

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung**14.08.1989**
sd-sz**Seiten**

Abg. Reul (CDU)	13, 21, 46, 51, 55
Abg. Mohr (CDU)	47
Frau Abg. Speth (SPD)	50
Abg. Dr. Dammeyer (SPD)	13
Ltd. Ministerialrat Dr. Jülich (Kultusministerium)	54

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne hiermit die 60. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und begrüße Sie herzlich zu der öffentlichen Anhörung zum

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des
Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 10/4279

Besonders begrüße ich die Vertreter der Verbände, die so zahlreich erschienen sind, die Zuhörer und die Pressevertreter.

Vor Beginn der Anhörung möchte ich noch einige kurze Bemerkungen zum Inhalt der Anhörung machen: Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes, kurz: Klassenbildungsgesetz, will die SPD-Fraktion die Festlegung der Klassengrößen auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Bisher wurden die Klassenbildungswerte jährlich durch Erlaß des Kultusministers festgelegt. Das Obergerverwaltungsgericht Münster hat entschieden, daß dieser Erlaß keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet. Gleichzeitig werden durch das Gesetz die Obergrenzen und Untergrenzen für die Klassenbildung festgelegt. Durch diese gesetzlichen Richtwerte soll die Bildung zu großer Klassen, aber auch zu kleiner Klassen, verhindert werden.

Zu Ihrer Information, wie die Umsetzung des Gesetzes aussehen könnte, habe ich Ihnen zum einen die Richtlinien zur Bildung der Klassen, zum anderen einen Vorentwurf der Rechtsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz, in der die Klassenbildungswerte entsprechend der Ermächtigung des Gesetzentwurfes im einzelnen bestimmt werden, übersandt.

Zum technischen Ablauf: Ich beabsichtige, Sie in der Reihenfolge der auf Ihren Plätzen ausgelegten Anwesenheitslisten aufzurufen. Ich bitte Sie, für Ihre Stellungnahme nicht mehr als fünf, höchstens zehn Minuten in Anspruch zu nehmen. Voraussichtlich werden wir dann gegen 13 Uhr eine Mittagspause einlegen. Die Technik in diesem Saale erlaubt es, daß Sie vom Platz aus sprechen können.

Wenn es zum Verfahren keine weiteren Fragen gibt, können wir mit der Anhörung beginnen. - Ich rufe dann Herrn Dr. Welter vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen auf und bitte ihn, die Stellungnahme abzugeben.

Dr. Welter (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Schul- und Kulturausschuß des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat sich erst am vergangenen Freitag mit dem Gesetzentwurf befassen können. Daher liegt eine

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

schriftliche Stellungnahme von uns bisher noch nicht vor. Sie kann aber nachgereicht werden.

Nun zum Gesetzentwurf selbst: Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Münster steht das Ob des Gesetzentwurfes nicht mehr zur Diskussion. Man kann sich nur noch über die Frage des Wie unterhalten, nämlich ob Klassenstärken und -mindestgrößen dem Wünschbaren und Machbaren entsprechen.

Hier sind wir der Meinung, daß zu grundsätzlichen Bedenken kein Anlaß besteht. Allerdings ergibt sich die Frage, ob man insbesondere mit Blick auf den Grundschulbereich nicht flexiblere Grenzen nach unten und oben vorsehen sollte. Die Festlegung auf die Klassenstärke 30 auch im 1. Schuljahr der Grundschule führt beispielsweise dazu, daß bereits 31 Schüler in zwei Klassen aufzuteilen sind. Verändern sich im Laufe der ersten sechs oder acht Schulwochen die Schülerzahlen, was erfahrungsgemäß wegen Zurückstellung vom Schulbesuch recht häufig vorkommt, verbleiben Miniklassen, für die eine ordnungsgemäße Versorgung mit Lehrkräften nach der Schüler-Lehrer-Relation nur schwer sicherzustellen ist.

Umgekehrt führt eine starre Untergrenze dazu, daß kleine Klassen unter Umständen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen werden müssen, wenn die Mindestzahlen unterschritten werden. Das stößt auf Unmut bei den betroffenen Schülern und Eltern und fördert nicht die Attraktivität der Schule. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß dieses Problem an und für sich keine Frage der Obergrenze 30 oder der Untergrenze 15 oder 18 ist. Auch wenn man an Stelle der festen Untergrenzen einen Untergrenzenbereich wählte, führte dies zu keinen anderen Ergebnissen; denn für den untersten Wert des neu geschaffenen Grenzbereichs würden dann die hier aufgeworfenen Probleme wiederum gelten, allerdings auf einem etwas niedrigeren Schülerniveau. Dieses zu erreichen, ist eine Frage der Ressourcen und nicht eine Frage der Praktikabilität der Grenzen und Richtwerte.

Darüber hinaus haben wir in bezug auf den Gesetzentwurf nur noch die Anregung, in Art. II bei dem Wort "Klassenbildungswert" ein "e" anzufügen.

Als Begleitmaterial zu dem Gesetzentwurf sind die Richtlinien zur Bildung von Klassen vom 21. 04. 89 und der Verordnungsentwurf des Kultusministers für eine Änderung der Verordnung nach § 5 Schulfinanzgesetz zugesagt worden.

Mit Blick auf die Richtlinien sind von den Kreisen erhebliche Bedenken gegen die Aufforderung an Schulleiter, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden geäußert worden, auf gleichmäßigere Klassenstärken für Schulen derselben Schulform hinzuwirken. Man hat Zweifel an der Praktikabilität und befürchtet einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das soll hier nicht vertieft werden, zumal der vom Kultusminister vorgelegte Verordnungsentwurf

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

den Verordnungsbefehl in § 2 a Abs. 4 des Entwurfs wesentlich vorsichtiger faßt, wenngleich er im Endergebnis auf ein Gleiches hinauslaufen dürfte. Hierzu würden wir uns noch gerne gesondert äußern, wie auch zu dem Verordnungsentwurf des Kultusministers insgesamt, bei dem die Kreise negativ bemerken, daß der Klassenfrequenzhöchstwert bei den allgemeinen berufsbildenden Schulen 31, in der Sekundarstufe des Gymnasiums und der Gesamtschulen jedoch nur 25 betragen soll. Hier wird eine Verbesserung zugunsten der berufsbildenden Schulen für wünschenswert gehalten.

Wir wollen es mit diesen Hinweisen bewenden lassen in der Annahme, daß wir noch Gelegenheit haben, uns schriftlich zu dem endgültigen Verordnungsentwurf des Kultusministers zu äußern.

Vorsitzender: Ich bitte jetzt Herrn Hauschild vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund um seine Stellungnahme.

Hauschild (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund begrüßt, daß der Landtag eine gesetzliche Regelung über die wesentlichen Grundentscheidungen der Klassengröße und Klassenbildung treffen will. Der zuständige Fachausschuß für Schule, Kultur und Sport des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat bereits vor einigen Jahren, noch vor Ergehen der OVG-Entscheidung, das Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage kritisiert und festgestellt, daß die bisher im Erlaßwege getroffenen Regelungen rechtlich nicht letztlich bindend sind. Der Gesetzentwurf und die Verordnung müssen sich aber daran messen lassen, ob sie grundsätzlich geeignet sind, die Schulstruktur, vor allen Dingen in den kleineren, ländlichen Gemeinden zu erhalten und zu stärken. Andererseits dürfen für die Schulträger bei der Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben keine unzumutbaren finanziellen Härten entstehen.

Im Hinblick auf die Kürze der Zeit war es uns nicht möglich, die Auswirkungen des Gesetzentwurfs und des Verordnungsentwurfs letztlich abzuklären. Wir würden, wenn nicht der vorgesehene Zeitablauf dem entgegensteht, dringend anregen, die Zahlen des Schuljahres 1989/90, die spätestens Ende Oktober vorliegen, zur Hand zu nehmen und die Auswirkungen insbesondere der Verordnungen im einzelnen festzustellen. Nach unserer - vorläufigen - Einschätzung dürften die in den Entwürfen vorgesehenen Regelungen, jedenfalls für mehrzügige Schulen, vor Ort zu keinen Schwierigkeiten führen. Die durchschnittlichen Schülerzahlen pro Klasse liegen regelmäßig in den hier vorgesehenen Bereichen. In Einzelfällen kann es aber zu Schwierigkeiten führen, wenn größere Klassen gebildet worden sind. Die vorgesehenen Bandbreiten würden dann dazu anhalten, weiteren Klassenraum durch die Schulträger schaffen zu lassen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, daß sich im Verordnungsentwurf zu § 2 a Klassenbildungswerte im § 6 mit Ausnahmeregelungen zu den Bandbreiten im Regelungsbereich überschneiden. Da kann man zwar als Jurist eine Auslegung treffen, für die Praxis wäre aber eine klarere Regelung hilfreicher. In Einzelfällen - und diese Fälle werden sich vorwiegend im ländlichen Raum ereignen - werden die vorgesehenen Mindestgrößen zur Folge haben, daß keine neuen Eingangsklassen mit weniger als 15 bis 18 Schülern gebildet werden können. Das ist dann die Einleitung für das Sterben der Schule.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Dr. Welter kommen wir zu dem Schluß, daß bei unbestreitbar notwendiger Schaffung der Rechtsgrundlagen letztlich doch ein ganzes Stück Flexibilität verloren geht, was insbesondere für die Schulträger im ländlichen Raum bedauernswert ist.

Wenn es also in Einzelfällen zu mehr Klassen kommt, folgt daraus notwendigerweise auch, daß ein höherer Lehrerbedarf bestehen wird. Diese höhere Lehrerbedarf besteht auch in den Fällen, wo wirklich noch kleine Schulen vor Ort gehalten werden. Nun ist die Zuweisung ausreichender Lehrerstellen eine Angelegenheit des Landes. Die kommunalen Schulträger sind nur insoweit involviert, als sie nach der Verordnung in Abstimmung mit dem Land handeln müssen. Hier legen die kommunalen Schulträger Wert darauf, daß sie nicht für unzureichende Zuweisung von Lehrerstellen mit in die Haftung genommen werden.

Im übrigen schließe ich mich der Anregung von Herrn Dr. Welter an, daß nach Durchführung dieser Anhörung und nach Erlaß des Klassenbildungsgesetzes der Entwurf der zugehörigen Verordnung durch den Kultusminister noch eine weitere Runde durch die Anhörung der Verbände im schriftlichen Verfahren mitmachen sollte.

Vorsitzender: Jetzt bitte ich Herrn Dr. Rauen vom Städtetag Nordrhein-Westfalen.

Dr. Rauen (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Gesetz selber fordert, glaube ich, nicht mehr zu weiteren Kommentaren heraus. Es ist der Nachvollzug einer juristisch notwendigen Korrektur der bisherigen Rechtslage. Die Brisanz dieses Gesetzentwurfes kann nur im Zusammenhang mit dem Entwurf der Rechtsverordnung oder auf dem Hintergrund der bisher praktizierten Richtlinien, der vorläufigen Richtlinien, gesehen werden. Deswegen versuche ich auch, auf diese Richtlinien und den Verordnungsentwurf einzugehen, weil sie das politische Substrat der hier angezielten Regelung ausmachen.

Das verständliche Bemühen um eine einheitliche Klassenbildung konkretisierte sich bisher über den Weg von Richtlinien. Diese

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989

Bm

Richtlinien waren durch eine erhebliche Flexibilität gekennzeichnet und haben auch verhindert, daß sich im Land die Verhältnisse völlig auseinanderentwickelt haben. Sie haben in vielen Teilen des Landes allerdings nicht erreicht, daß die Klassenfrequenzrichtwerte eingehalten oder, besser gesagt, erreicht wurden. In einer Fülle von Haupt-, Realschulen und Gymnasien lagen im Schuljahr 1988/89 die Klassenfrequenzen trotz des ersten Runderlasses des Kultusministers vom Mai 1988 unterhalb der Richtwerte.

Ein anderes Ergebnis war nach der bisherigen Rechtslage auch nicht erreichbar, weil die Nichteinhaltung der Richtwerte nicht über schulorganisatorische Maßnahmen beeinflußt werden konnte. Dazu fehlte eben das rechtliche Instrumentarium.

Indem jetzt die bisherigen Richtlinien Rechtssatzqualität erhalten, werden sie auch erhebliche Bedeutung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung bekommen und schulorganisatorische Maßnahmen auslösen können oder auslösen müssen, wo bisher insbesondere die Zügigkeit als Voraussetzung für die Weiterexistenz von Schulen maßgeblich war. In Zukunft wird durch die rechtssatzmäßig abgesicherten Klassenbildungsvorschriften inzidenter auch die Zügigkeit inhaltlich präziser beschrieben und auch Handlungsbedarf bei den Schulträgern ausgelöst, was ja von der Verordnung im § 2 a Abs. 4 auch ausdrücklich mit der Soll-Vorschrift angezielt ist.

Damit wird eindeutig der Handlungsspielraum der Kommunen über das bisherige Maß hinaus eingegrenzt, und die beschriebene Automatik wird vor allem in all den Schulen organisatorische Folgeüberlegungen nach sich ziehen - und das sind nicht wenige im Land; ich habe die Landesstatistik allerdings nicht daraufhin untersuchen können -, in denen die Zweizügigkeit bisher mit Zahlen zwischen 18 und 23 pro Klasse aufrechterhalten worden ist. In diesen Fällen haben die Schulträger, jedenfalls in Zukunft, wenn es zu der Verabschiedung dieser rechtlichen Bestimmungen kommt, keinen Spielraum mehr. Nur die Schulaufsicht kann Ausnahmen zulassen. Der Ermessensspielraum der Schulträger wird insofern erheblich eingeschränkt. Und die Schulträger werden für bisher zum reinen inneren Schulbetrieb gehörende organisatorische Maßnahmen des Landes mit in Anspruch genommen.

Das sind die generellen Anmerkungen. Lassen Sie mich auf einige Einzelheiten kurz eingehen:

Die neuen Grundschulrichtwerte sind zu begrüßen. Während bisher erst ab 36 geteilt werden konnte, ist dies jetzt ab 31 möglich. Also kann mit 15 und 16 Schülern in der Klasse 1 die Zweizügigkeit erreicht werden. Das wird allerdings in manchen Fällen zusätzlichen Raumbedarf auslösen können. Aber das sind sicherlich Folgekosten, die die Kommunen zu tragen bereit sind - immer unter der Voraussetzung, daß auch das Land seine Förderungspraxis bei kleineren Schulbaumaßnahmen noch einmal intensiver überdenkt; da gibt

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

es immer noch Defizite; das wissen Sie mindestens genauso gut oder besser als wir.

Für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ergeben sich gegenüber den Grundschulen, wo nach meiner Meinung eine Verbesserung eintritt, eindeutige Verschlechterungen. In bis zu dreizügigen Schulen - und das ist die Masse - kann die Bandbreite nur um bis zu 5 über- oder unterschritten werden und auch das nur mit Genehmigung der Schulaufsicht. Das heißt, die Obergrenze, über die hinaus dann eine Regelung nicht mehr machbar ist, weil keine Ausnahmenvorschriften mehr da sind, ist 30 plus 5. Und in dem Zwischenbereich zwischen 35 und 46 entsteht dann eine problematische Lage, die nach den Richtlinien nicht mehr geklärt werden kann - insofern kann ich auf das hinweisen, was Herr Hauschild gesagt hat -; denn Sie brauchen zweimal 23, also 46 Schüler, um eine Zweizügigkeit im Sinne der Richtlinien aufrechtzuerhalten.

Die Flexibilität, die bisher da war, auch Systeme in kleineren Klassenstärken zu erhalten - das gilt insbesondere für die Räume, die auch für den Städte- und Gemeindebund von Bedeutung sind und wo die Existenz von Schulen in stärkerem Maße gefährdet ist als in den Großstädten -, wäre dann nicht mehr gegeben. Das wäre ein nachdenkenswerter Tatbestand. Ich bedauere, daß hier im Grunde an das angeknüpft wird, was im vorigen Jahr schon einmal von Staatssekretär Dr. Besch dem Schulausschuß des Städtetages Nordrhein-Westfalen vorgetragen worden ist, damals allerdings in Anknüpfung an Veränderungen des Schulorganisations- und Schulverwaltungs-gesetzes. Das hält jetzt über diese Rechtsverordnung wieder Einzug. Hier ist ganz klar der Spielraum weiter eingeschränkt und die Belastung der Kommunen ausgelöst, in stärkerem Maße als bisher kleinere Schulen, die nach den jetzigen Notwendigkeiten gerade noch die Zweizügigkeit abdecken, in Zukunft mit organsatorischen Maßnahmen zu überziehen und damit erneut Unruhe in die Schullandschaft hineinzutragen.

Inhaltlich nicht einleuchtend erscheint mir im übrigen - das ist allerdings nur eine Kleinigkeit -, warum in Schulen ab Vierzügigkeit die Bandbreite verengt und der Mindestwert auf 25 festgelegt wird. Der Vorteil kleinerer Klassen gilt in gleicher Weise für größere und kleinere Systeme.

Ich komme zu folgendem Fazit:

Erstens. Die neuen rechtlichen Bestimmungen werden mit Ausnahme der Grundschule und der Gesamtschulen in Zukunft nicht niedrigere, sondern höhere Klassenfrequenzen mit sich bringen. Dies mag finanzpolitisch wünschenswert und auch pädagogisch vertretbar sein, die neue Rechtsverordnung sollte aber ehrlich beschrieben und nicht als Instrument der Herstellung kleinerer Klassen dargestellt werden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

Zweitens. Durch die ausgelösten und beabsichtigten schulorganisatorischen Diskussionen wird gerade in solchen Gebieten neue Unruhe entstehen, in denen bisher die Zweizügigkeit als Mindestvoraussetzung für die Fortexistenz von Schulen schon gefährdet war. Dies erscheint nicht wünschenswert für den schulpolitischen Frieden.

Vorsitzender: Ich schlage vor, daß wir jetzt noch den Deutschen Beamtenbund und den DGB hören und dann eine Fragerunde einlegen. - Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Sprenger vom Deutschen Beamtenbund um seine Stellungnahme.

Dr. Sprenger (Deutscher Beamtenbund, NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Einiges von dem, was wir zu bemängeln haben, ist besonders konkret zusammengefaßt schon meinem Vorredner gesagt worden. Wir sehen dieselben Probleme bei der Einrichtung von Klassen in mehrzügigen Schulen sowohl an der Grenze von der Ein- zur Zweizügigkeit als auch an der Grenze von der Drei- zur Vierzügigkeit. Hier ist trotz der Rechenspiele des Kultusministers nicht zu verstehen, wie er mit Adam Riese zurechtkommt. Es gibt offensichtlich Bandbreiten, die keine Bandbreiten sind.

Für uns als Lehrergewerkschaft ist aber der Schwerpunkt ein anderer. Wir betrachten diesen Gesetzentwurf zum Teil als ein Schaugefecht. Wenn man auch in der Vorlage des Landtages so tut, als ob es all die anderen Probleme, etwa das Problem der nicht erfolgten Verkürzung der Lehrerarbeitszeit und der dadurch verhinderten Neueinstellungen an den Schulen durch die bereits vorhandene Rechtsverordnung oder durch die Ermächtigungsnorm, die hier als vorgegeben betrachtet wird, nicht gäbe, dann ist das eine Sache, die wir nicht mitmachen können.

Der zweite Punkt, an dem wir uns heftig reiben und den wir hier deutlich vormerken wollen, ist, daß hier durch die Aufrechterhaltung der ominösen Klassenrichtwerte, obwohl de facto von "Höchstwerten" und "Mindestwerten" gesprochen wird, offensichtlich nur eines erreicht werden soll, den Fetisch zu erhalten, man könne den Lehrerberarf der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor an der Schüler-Lehrerstellen-Relation festmachen. Die Wirklichkeit ist völlig anders.

Und wenn, wie gerade bei den Vorrednern vorgetragen, durch die Auslegungspraxis der Schulaufsicht an der einen Schule eine, an der anderen Schule zwei Klassen eingerichtet werden, dann bedeutet das umgekehrt, daß die eine Schule einen halben Lehrer zuviel, die andere einen halben zuwenig hat. Auf jeden Fall ist die gleichmäßige Unterrichtsversorgung der Schulen mit Lehrerunterrichtsstunden auf diese Weise nicht besser gewährleistet, sondern schlechter. Man sollte endlich der Wahrheit die Ehre geben und von der in Zeiten des Lehrermangels brauchbaren Schüler-Lehrerstellen-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

Relation herunterkommen und, wenn man schon Richtwerte für Klasseinrichtungen vorsieht, auch den nächsten Schritt tun, für jede so eingerichtete Klasse nach einem einfach zu berechnenden Schlüssel auch Lehrerstellen vorzusehen.

Dann wird man erstens eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung im Lande gewährleisten können. Und zweitens wird man vielleicht auch eher an ein Lösungsmodell herankommen, um den immer deutlicher werdenden speziellen Lehrermangel, sei es nun fachspezifischen oder durch verschobene Altersstrukturen in bestimmten Schulformen auftretenden Lehrermangel, in den Griff zu bekommen. Deswegen das Schimpfwort "Schaugefecht". Wenn man hier auch noch so viele Zahlen in Bandbreiten und eine noch so komplizierte Formel angibt, wie sie die statistische Abteilung des Kultusministers vorgesehen hat - und in der Bemerkung des Kultusministers zu seinem Entwurf der Rechtsverordnung steht deutlich drin, daß es ein Beziehungsgefüge zwischen Lehrerarbeitszeit, eingerichteten Klassen, Lehrerarbeitswochenstunden, Schülerwochenstunden gibt -, täuscht das nicht darüber hinweg, daß es tatsächlich von Jahr zu Jahr mehr Probleme mit der Unterrichtsversorgung gibt.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, selbst wenn das scheinbar vom Wege abführt, daß für uns unannehmbar ist, daß mit diesem Argument, statt an dieser Stelle, wo es angebracht ist, Verbesserungen einzufügen, den Lehrern vorenthalten wird, was allen anderen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst längst gewährt ist, nämlich eine weitere Verkürzung ihrer Arbeitszeit. Es ist nicht hinzunehmen, daß in Nordrhein-Westfalen fast drei Viertel der Lehrer von einer Arbeitszeitverkürzung, wie sie sonst der öffentliche Dienst schon seit dem 1. April hat, nach wie vor ausgenommen sind und der größere Teil von ihnen auch in Zukunft daran mindestens nicht im vollen Umfang, zum Teil sogar gar nicht partizipiert. Ich will auf die Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

Auf den Widerspruch, der nicht nur den Zeitplan angeht, daß dieser Gesetzentwurf die vom Kultusminister bereits vorab getroffene Regelung, die in lesbarer Form überhaupt erst drei Monate später erschienen ist, sichern sollte, will ich gar nicht wieder eingehen. Es genügt uns, deutlich gesagt zu haben, daß dieser Gesetzentwurf entweder zu lange in der Schublade gelegen hat oder nicht früh genug mit den Beteiligten besprochen worden ist und daß er in der Praxis keine Verbesserung für die Schulen herbeiführen wird, wenn man nicht den weiteren Schritt tut festzustellen: Die Richtwerte müssen generell herunter. Ich weise nur darauf hin, daß es einen zwischen den Kultusministern der Bundesrepublik verabredeten Plan gibt, der meines Erachtens immer noch nicht außer Kraft gesetzt ist und dessen Richtwerte weit unter dem liegen, was hier diskutiert wird, und daß erst dann, wenn man die Folgewirkungen besichtigt und auch die Lehrerzuweisungen entsprechend neu ausrechnet, eine wirkliche Verbesserung nicht nur für die Arbeitsbedingungen der Lehrer herbeigeführt wird, sondern auch für die Unterrichtsversorgung der Schulen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Auf die übrigen Einzelheiten will ich nicht eingehen. Sie sind hier zum Teil bereits angesprochen worden. Ich möchte darauf hinweisen, daß mit den Kollegen Frank und Heesen Vertreter der beiden besonders betroffenen Schulbereiche, nämlich Grund- und Hauptschulen einerseits und Gymnasien andererseits, für ergänzende Ausführungen bzw. für spezielle Antworten auf weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Vorsitzender: Jetzt gebe ich Frau Demmer vom Deutschen Gewerkschaftsbund das Wort.

Frau Demmer (Deutscher Gewerkschaftsbund, NW): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Herren! Sehr verehrte Damen! Meine Stellungnahme bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes, also auf das Klassenbildungsgesetz. Wir halten eine gesonderte Beratung des Ausführungsverordnungsentwurfes für notwendig.

Meine Stellungnahme besteht aus fünf Punkten:

Erstens. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine hinreichende Grundlage im Bereich der Klassenbildungswerte geschaffen werden soll, sondern daß damit zugleich endlich anerkannt wird, daß Grundsatzentscheidungen über die Klassengrößen wie die Festsetzung von Ober- und Untergrenzen höchst politische Entscheidungen sind und entsprechend in die Zuständigkeit des Parlaments gehören.

Zweitens. Der DGB begrüßt auch, daß die Mindestgröße je Klasse in den Grundschulen auf 15 gesenkt wird. Zumindest theoretisch brauchte es auf Dauer in den Grundschulen keine Klassen über 30 mehr zu geben. Die für die Großzahl der Schulen beabsichtigte Festschreibung der Klassenobergrenzen bei 30 ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings muß auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, daß mit 30 Schülern in einer Klasse nur in ausgesprochenen Glücksfällen erziehender Unterricht, wie ihn Schulordnungsgesetz und geltende Richtlinien erfordern, möglich ist. Der DGB weiß um die Probleme, die eine weitere Senkung der Klassenobergrenzen mit sich brächte. Allerdings ist zu überlegen, ob nicht neben einer organisatorischen Obergrenze eine deutlich niedrigere pädagogische Obergrenze gefunden werden müßte - mit entsprechenden Konsequenzen für pädagogische Ausgleichsmaßnahmen.

Drittens. Der DGB kritisiert, daß die Mindestgröße in der Sekundarstufe I lediglich 18 betragen soll. Indirekt wird damit für Schulen mit Eingangsklassen zwischen 31 und 35 Schülern die Überschreitung der ansonsten geltenden Höchstgrenze von 30 Schülern zugelassen, ja regelrecht notwendig. Betroffen sind einzügige Hauptschulen. Der DGB verlangt die Gleichbehandlung aller weiter-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

führenden Schulen in der Sekundarstufe I, unabhängig von ihrer Zügigkeit. Er lehnt insofern die beabsichtigte Schlechterstellung einzügiger Hauptschulen gegenüber allen anderen Schulformen der Sekundarstufe I ab. Der DGB hält grundsätzlich die Zweizügigkeit als Mindestzügigkeit für leistungsfähige Schulen in der Sekundarstufe I für erforderlich. Es muß jedoch zur Kenntnis genommen werden, daß aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 16 a Schulordnungsgesetz eine erhebliche Anzahl einzügiger Hauptschulen existiert, die pädagogisch einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit mehrzügigen Schulen haben. Wenn beabsichtigt ist, über eine Schlechterstellung einzügiger Hauptschulen Schulschließungen durch die Hintertür zu erreichen, findet dies nicht die Zustimmung des DGB.

Viertens. Schließlich fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund, aus dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die erforderlichen Konsequenzen für die Lehrerbedarfsberechnung zu ziehen. Es wäre eine Fiktion zu glauben, die Absenkung der Klassenobergrenze ließe sich stellen- und kostenneutral verwirklichen. Die sich unter Punkt D des Gesetzentwurfes andeutende und im Ausführungserlaß deutliche Aufforderung an Schulen, Schulträger und Schulaufsicht, auf "gleichmäßigere Klassenstärken" hinzuwirken und dadurch Mehrkosten zu begrenzen, betrachtet der DGB wegen der Fülle pädagogischer, politischer und rechtlicher Probleme mit äußerster Skepsis.

Fünftens. Ganz entschieden weist der DGB die unter Punkt D des Gesetzentwurfes geäußerte Auffassung zurück, bei Klassen im Bereich der Mindestgrößen handele es sich um - ich zitiere - "zu kleine Klassen" - zu kleine Klassen! Dies ist nicht nur pädagogisch widersinnig, sondern auch systemwidrig im Sinne des Gesetzentwurfes. Der DGB fordert deshalb nachdrücklich, einen angemessenen Sprachgebrauch zu wählen. Der Begriff "zu kleine Klassen" für Klassen im Bereich der Mindestgrößen sollte nicht zum Sprachschatz verantwortungsbewußter Politiker gehören.

Vorsitzender: Ich würde jetzt - -

(Frau Sauer (VkdL): Sie hatten vorgeschlagen, daß jetzt die Diskussionsrunde kommen solle!)

- Nein, ich wollte gerade sagen, daß wir jetzt die Stellungnahme des Vereins katholischer Lehrerinnen doch noch hören. Dann wären alle Berufsverbände abgedeckt.

Zwischendurch darf ich recht herzlich eine Delegation von russischen Lehrerinnen und Lehrern begrüßen, die sich im Zusammenhang mit dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung über das Schulwesen informiert und heute den Landtag besucht.

(Beifall)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

Jetzt bitte ich also Frau Sauer vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, um ihre Stellungnahme.

Frau Sauer (Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, NW): Unsere Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor. Sie trägt die Nummer 10/2923. Wir folgen in unseren Anmerkungen dem Aufbau des Gesetzentwurfes.

Der unter "A, Problem" dargelegte Sachverhalt wird seitens unseres Verbandes in gleicher Weise gesehen und gewertet. Eine sachangemessene Regelung auf dem Gesetz- und Verordnungswege kann den hier vorliegenden schulischen und unterrichtlichen Belangen die erforderliche Rechtsgrundlage geben.

Das unter "B, Lösung" festgelegte Verfahren findet jedoch nicht die Zustimmung des VkdL-Landesverbandes. Wenn für die Schule und die von ihr Betroffenen wichtige Belange von der Erlass- auf die Gesetzesebene gehoben werden sollen, kann nach unserer Auffassung nicht so verfahren werden, daß vorliegende Erlassregelungen, die zudem in sich nicht stimmig sind, ohne weiteres in Gesetzestexte übernommen werden, schon deshalb nicht, weil der Erlass über die Errechnung von Lehrerstellen und die Bildung der Klassen lediglich die Laufzeit von einem Jahr hatte, d. h. in der Konzeption nur eine begrenzte Gültigkeit beanspruchen konnte. Der letzte Satz des oben genannten Abschnittes "B, Lösung" im Gesetzentwurf und das ihm zugrunde liegende Verfahren werden deshalb von uns abgelehnt.

Daß unter "C, Alternativen" "Keine" gesehen werden, kann auch nicht akzeptiert werden. Bei einer Gesetzesänderung darf nicht so kurz gegriffen werden, wie dies in dem vorgelegten Entwurf geschieht. Vielmehr muß gleichzeitig der Inhalt einer Novellierung der entsprechenden Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz absehbar sein, die nicht nur die Ober- und Untergrenzen für die Klassenstärken festlegt, sondern insbesondere die Konsequenz in einer sauber ermittelten und an den tatsächlichen schulischen Erfordernissen orientierten Schüler-Lehrerstellen-Relation findet.

Die Kosten - "D" - sollen nach dem Entwurf durch administrative Lenkung von Schüleranmeldungen begrenzt werden. Abgesehen davon, daß solches Verwaltungshandeln die Betroffenen unzumutbar belastet, ist dies im Einzelfall für Schüler und Eltern ein einschneidender Eingriff in der Frage der Schulwahl vor Ort und sicherlich auch rechtlich anfechtbar.

Ferner stimmen wir der Feststellung nicht zu, daß Kostenberechnungen noch nicht durchgeführt werden könnten. Die geänderte Teilgröße, hier Klassenstärke, brauchte lediglich in das Berechnungssystem eingegeben zu werden. Doch auch dieses hält ja seit längerem keiner Überprüfung mehr stand.

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)**

**14.08.1989
Bm**

**Zu den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext von
§ 3 Schulordnungsgesetz und § 5 Schulfinanzgesetz:**

a) Im neuen Satz 2 von § 3 Schulordnungsgesetz sind "Klassenstärken für mehrzügige Schulen" ohne Angabe von Schulformen genannt. Nach dem Buchstaben müßte davon ausgegangen werden, daß diese Werte für alle Schulformen gelten sollen. Das ist aber wohl nicht der Fall. Hier ist also zu präzisieren. Und in diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf den Sonderschulbereich, wo z. B. in der LB-Schule richtliniengemäß noch immer eine Obergrenze der Klassenstärke von 22 gilt. Entsprechend veraltet ist die Untergrenze von 11. Wird etwa seitens des Gesetzgebers hier kein Handlungsbedarf gesehen, weil auf diesem schulischen Sektor der Druck von OVG-Urteilen fehlt?

Wir fordern, daß auch die Sonderschule in die gesetzliche Festlegung von Klassenbildungswerten jetzt einbezogen wird, und zwar mit einer deutlichen Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung.

b) Der neue Satz 3 des § 3 Schulordnungsgesetz, der Mindestgrößen für die Grundschule und die Sekundarstufe I festschreibt, soll dahin geändert werden, daß für die Hauptschule eine Mindestgröße je Klasse von 15 Schülern angesetzt wird. So ist unser Änderungsvorschlag.

Begründung: Für die Hauptschule bleibt nach Übergängen gemäß Eignungsgutachten und nach Aufnahmeauslese durch die Gesamtschule eine Schülergruppe, die ganz spezifischer Förderung im Sozialbereich, im Arbeitsverhalten und im Leistungsbereich bedarf.

c) Zur Änderung des § 5 Schulfinanzgesetz keine Anmerkungen.

An den als Material der Einladung beigelegten Richtlinien zur Bildung der Klassen werden die Unstimmigkeiten im System der Berechnung der Lehrerstellen und der Bildung der Klassen schnell transparent. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme hier vier Punkte angeführt. Ich trage sie nicht vor, bitte Sie aber, sie nachzulesen.

Schlußbemerkung: Das neue Schuljahr 1989/90 hat mit Vorgaben begonnen, die einer sachlichen Überprüfung in vielen Punkten nicht standhalten. Wir erwarten vom Gesetzgeber, daß er nun unverzüglich nach Vorliegen der neuen Daten des Statistischen Landesamtes die Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz novelliert und im Landeshaushalt die entsprechenden Ansätze für die Lehrerversorgung vorsieht.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu einer Fragerunde. - Herr Dr. Dammeyer.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

Abg. Dr. Dammeyer (SPD): Ich wende mich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die alle drei darauf hingewiesen haben, daß auch die Gemeinden künftig in stärkerer Weise mit diesem Gesetz in die schulischen Verhältnisse eingebunden sind. Herr Welter sprach ausdrücklich davon, daß diese mit "soll" eingeführte Verpflichtung in der Rechtsverordnung - die Gemeinden sollen für gleichmäßige Klassenstärken sorgen - ein Eingriff in kommunale Selbstverwaltung sei. In ähnlichen Worten kam das bei den beiden anderen Herren auch.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts, das uns insbesondere die Verpflichtung auferlegt hat, hier mit einer gesetzlichen Regelung zu kommen, beinhaltet ja gerade, daß die Gemeinde, die da beklagt war, nicht für die gleichmäßige Versorgung sorgen konnte, weil es nicht mehrere Schulen derselben Schulart gab. Aus dieser Beschreibung in dem Urteil ist nicht zu schließen, daß die Gemeinden überall, wo sie dazu imstande sind, von vornherein für gleichmäßige Klassenstärken sorgen müssen, daß dieses also schon höchststrichterlich abgesegnet oder auch schon bislang in einigen Bereichen Verwaltungspraxis sei. Mich interessiert, wie Sie diese Problematik sehen, ob Sie, wenn Sie zu einer solchen gleichmäßigen Bildung von Klassen, möglicherweise Neubildung von Einzugsbereichen oder vielen anderen kommunalen Maßnahmen, die dafür möglich sind, kommen sollen, müßten, würden, dafür auch eine gesetzliche Regelung haben müßten oder ob diese Regelung in der Rechtsverordnung reicht.

Abg. Reul (CDU): Ich möchte noch Fragen in diese Richtung an die kommunalen Spitzenorganisationen nachschieben, die darauf hingewiesen haben, daß es hier eine juristische Notwendigkeit gebe. Der Fall bezieht sich allerdings genau auf das Problem, das auch die kommunalen Spitzenorganisationen als dann nicht mehr vorhandene Flexibilität für die Sicherung auch kleinerer Schuleinheiten beschrieben haben. Sie haben ja kritisiert, daß in der Folge dieses Gesetzes kleinere Schulen eben nicht mehr als zweizügige Systeme aufrechtzuerhalten seien, sondern dann in die Einzügigkeit rutschen bzw. bei dem Fall in der Eifel sogar so weit runterrutschen, daß auch das einzügige System dann nicht mehr Bestand haben kann. Frage an Sie: Welche Variante sehen Sie? Sehen Sie die Notwendigkeit, das in Form des Gesetzes zu machen, oder sehen Sie andere Möglichkeiten? Oder ist es für Sie nur eine Frage der Festschreibung der Mindestgröße? Wäre z. B. der Vorschlag, der hier auch gemacht worden ist, die Mindestgrößenzahl zu verändern, eine Antwort auf Ihr Problem, das von Ihnen hier vorgetragen worden ist?

Zweite Frage an den Beamtenbund und auch an den Gewerkschaftsbund: Von beiden ist vorgetragen worden, daß dieses Gesetz, wenn es so realisiert würde, keinerlei Verbesserung der schulischen Situation bedeuten würde, sondern daß notwendige Bedingung ist, auch über die Rahmenbestimmung, Verordnung und insbesondere Lehrer-Schüler-Relation nachzudenken und diese zu verändern. Da würde ich gerne

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

um Erläuterung bitten, weil das doch sehr wichtig ist. Wenn hier Festschreibungen von Klassengrößen stattfinden, aber die nötigen Lehrerstellen nicht zur Verfügung gestellt werden, denke ich, muß man auch noch einmal präzise mögliche Alternativen herausarbeiten. Das wäre für die weiteren Beratungen im Ausschuß für Schule und Weiterbildung sehr hilfreich.

Noch eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund: Sie haben von der beabsichtigten Schlechterstellung der kleinen Hauptschule gesprochen. Auch da die Bitte an Sie um Vorschläge, wie das nach Ihrer Auffassung zu lösen ist, ob es ausreicht, die Mindestklassengröße zu verändern, oder ob es da andere Mechanismen geben muß.

Vorsitzender: Die kommunalen Spitzenverbände waren zuerst gefragt. Wer antwortet? - Herr Dr. Rauen.

Dr. Rauen (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir haben uns eben darauf verständigt, daß ich versuche, für unsere drei Verbände die Fragen zu beantworten: Die Fragen von Herrn Dr. Dammeyer und Herrn Reul greifen ineinander. Ich muß deswegen nicht nach Fragestellern aufteilen, sondern versuche die Antwort insgesamt zu geben.

Die Entwurfsverfasser sehen - und so ist es eben noch einmal sehr präzise von der Vertreterin des Gewerkschaftsbundes gesehen worden - eine rechtliche Notwendigkeit, Dinge im Gesetz abzusichern, die bisher nicht im Gesetz geregelt waren, infolgedessen bei gerichtlichen Nachprüfungen einer kritischen Kontrolle nicht standhielten. Man muß aber genau sehen, an welche Voraussetzungen dann auch das Gericht, das OVG in diesem Fall, oder auch die Rechtswissenschaft - man kann auch auf das Gutachten von Oppermann damals zum Juristentag zurückgehen, wo die grundlegenden Differenzierungen dafür ja angelegt sind - gebunden sind. Nicht alleine die Aufforderung an die Schulträger, auf eine gleichmäßigere Klassenbildung hinzuwirken, macht uns nervös oder ängstigt uns oder wird von uns für etwas Unangemessenes gehalten. Solange dies eine Aufforderung ist, sich auch den Zielen verpflichtet zu fühlen, die das Land als die die Lehrer bezahlende Stelle vorgibt, halte ich das nicht nur für legitim, sondern auch durchaus für begründbar. Nur, wenn es, wie es hier in dem Entwurf geschieht, diese generelle Aufforderung gibt: »Möglichst gleichstarke Klassen« und - neben einigen anderen Festzurrungen -: »Überschreitung der Klassenrichtzahl nur soundso weit« - es gibt eine ganze Reihe von solchen Festlegungen, wo der Ermessensspielraum eingeengt wird -, setzen da unsere Bedenken ein. Da setzt auch die Frage von Herrn Reul an: Was kann man jetzt tun, um das für uns erträglicher zu machen?

Ich meine, wir müßten wie bisher - und das ist aus meiner Sicht auch in dem Beitrag von Frau Demmer sehr deutlich angeklungen - eine flexiblere Möglichkeit haben, an die untere Grenze heranzugehen. Die untere Grenze darf nicht so, wie sie das eben auch mit

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

den Worten des Entwurfes begründet hat, sozusagen diskriminiert werden. Das heißt, der Spielraum muß ausschöpfbar sein bis auf die möglichst niedrig - ich sage "möglichst niedrig", weil ich da natürlich auch den Konflikt zwischen dem Wünschbaren und dem Machbaren nach den Landesfinanzen sehe - angesetzte Untergrenze. Die Flexibilität sollte nicht über die Untergrenze hinaus, wo immer sie festgelegt wird - ich würde es begrüßen, wenn sie niedriger läge, um das ganz klar zu sagen, Herr Reul -, weiter eingezurrt werden durch die Begrenzung, die dann durch plus/minus 5 zustande kommt; denn dann wären wir de facto bei 23. Insofern ist dann auch dieser bisher für die Kommunen noch vorhandene Spielraum tatsächlich nicht mehr gegeben. Und über die Soll-Vorschrift - das ist immer das, worüber sich die Juristen, wenn sie in der Universität damit befaßt werden, köstlich amüsieren - sagen die Professoren: Es ist ein Handlungsbefehl, den die Betroffenen ausführen müssen. Da steht zwar "soll", und im allgemeinen Sprachgebrauch sagen wir: Darüber muß man intensiv nachdenken, aber es kann auch gute Gründe geben, es nicht zu tun. Insgesamt wird durch diese Soll-Bestimmung, so wie sie konkret ausgestaltet ist, das Ermessen so eingegrenzt, daß es ein Handlungsbefehl zu schulorganisatorischem Handeln ist. Damit werden die Kommunen Vollstrecker der vom Land als innere Schulangelegenheiten zu gestaltenden Aufgaben. Ihnen wird die Argumentationslast gegenüber dem Bürger aufgebürdet, und ihnen wird zur Pflicht gemacht, eine ganze Fülle von Schulen in die Diskussion einer Auflösung zu bringen, bei der nichts weiter herauskommt als viel Unruhe und im Endergebnis meinetwegen statt fünf Realschulen vier. Wie es sich in der jeweiligen örtlichen Situation ergibt, das kann man nur an einem Beispiel deutlich machen.

Dieser Effekt darf natürlich dann erst recht nicht dazu verwendet werden zu sagen: Das Ganze ist dafür da, damit wir kleinere Klassen kriegen. - Das ist dann wirklich zu Recht eine, ich will nicht sagen: Täuschung, das wäre ein böses Unterstellen für die Urheber einer solchen Regelung. Aber an einer solchen Regelung läßt sich sehr viel Unmut der Bürger festmachen, die einfach sagen: Uns wird etwas dargestellt, was in der Realität so gar nicht eintreffen kann. - Das ist ein Teil des Unmutes, den wir überall, gerade unten an der kommunalen Basis, spüren, weil sich die Leute von den Politikern - ich mache jetzt keine Einschränkung - nicht mehr verstanden fühlen und warum - ich sage auch das mal - uns, den großen Parteien, die Wähler reihenweise weglaufen und sich irgendwelchen Splittergruppen anschließen. Damit ist auch ein ganz zentrales Problem der Ehrlichkeit angesprochen, der Ehrlichkeit dem Bürger gegenüber, der Ehrlichkeit, den Leuten das zu sagen, was notwendig ist.

Wenn wir aus finanziellen Gründen gezwungen sind, z. B. die Lehrer nicht mehr in der Quantität bereitstellen zu können, wie wir es gerne möchten, dann müssen wir das auch offen sagen, sagen: Das können wir uns finanziell nicht mehr leisten. - Aber man sollte nicht den Umweg wählen und den kommunalen Schulträgern sozusagen Argumentationslast dafür aufbürden, daß sie bestimmte im Landes-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

interesse verständliche, vielleicht sogar notwendige Dinge vollziehen müssen.

Also, geringere Untergrenzen wäre ein denkbarer Weg. Was aber noch wichtiger als die niedrigeren Untergrenzen ist, ist die Flexibilität. Und die Rechtsverordnung, gestützt auf den Gesetzentwurf, schränkt die jetzt vorhandene Flexibilität in erheblichem Maße ein. Ich bitte Sie herzlich darum, in unserem gemeinsamen Interesse - ich glaube, hier sitzen wir alle in einem Boot - noch einmal darüber nachzudenken. Denn das den Leuten begreiflich zu machen, nachdem auch vom Kultusminister - wenn ich ihn nicht mißverstanden habe - sehr reklamehafte Anpreisungen im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf und der Rechtsverordnung gemacht worden sind, ist sehr schwierig. Ich meine, wir sollten ehrlich sein und den Bürgern klipp und klar sagen, was auf sie zukommt, und nicht soviel Schaum drumherum machen, sondern auf den Kern dessen gehen, was sich wirklich hinter dem Papier verbirgt.

Dr. Welter (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Nur ein Satz als Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Dammeyer gesagt hat: Das, was Herr Rauen hier als Problematik aufgezeigt hat, ist unabhängig davon, ob das per Gesetz gemacht wird oder nicht per Gesetz gemacht wird. Daran ändert sich nichts.

(Dr. Rauen (Städtetag NW): Nein, Rechtsverordnung!)

Heesen (Deutscher Beamtenbund, NW): Ich darf in der Beantwortung der Frage des Abgeordneten Reul unmittelbar an das anknüpfen, was Herr Dr. Rauen ausgeführt hat: Die Ursache für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist ja u. a. das OVG-Urteil. Aber das OVG-Urteil verlangt im Grunde nicht die Festsetzung einer Mindestgrenze, sondern nur einer Obergrenze. Würde sich der Gesetzgeber darauf beschränken, Herr Dammeyer, hätten die Schulträger und die Schulen das Problem in diesem Maße, wie es hier dargestellt worden ist, nicht. Eigentlich habe ich den Gesetzentwurf der Mehrheitsfraktion auch so verstanden. Ich erinnere, Herr Dr. Dammeyer, da Sie dazu eine Anmerkung gemacht haben, daß Sie u. a. in Ihrem Interview, das Sie am 18. Januar im »Mittagsmagazin« des Westdeutschen Rundfunks gegeben haben, ausgeführt haben - ich zitiere wörtlich -:

Und unser Interesse ist, daß wir eine Obergrenze setzen für die Klassenstärken. Deshalb haben wir beschlossen, daß es künftig keine Klassen über 30 Schüler geben soll. Und wir wollen jetzt, daß der Kultusminister und der Finanzminister, aber insbesondere der Kultusminister, uns solche Regelungen vorlegt, in denen das ausführlich beschrieben wird.

(Abg. Dr. Dammeyer (SPD): Auch kleine Klassen!)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

Unter diesen Vorzeichen, Herr Dr. Dammeyer, muß ich sagen, ist es, obwohl es grotesk ist, eigentlich erfreulich, daß wir heute über einen Gesetzentwurf reden können, zu dem die Ausführungsregelungen vom Kultusminister schon erlassen worden sind; denn da kann man jetzt die Nagelprobe machen: Ist denn das, was Sie als die beantragende Fraktion wollen, faktisch wirklich zustande gekommen? Dazu kann ich nur sagen: Nein.

Herr Reul, jetzt kommt die erste wichtige Bemerkung auf Ihre Frage: Wenn man einmal in die ja bereits vorläufig erlassenen Ausführungsverordnungen zu § 5 Schulfinanzgesetz hineinschaut, dann entdeckt man dort, daß beispielsweise für Systeme, die kleiner als vierzünftig sind, faktisch eine Überschreitung des Bandbreitenwertes von 30 um bis zu 5 Schüler, d. h. bis zu 35, zugelassen wird. Und da fragt man sich als kundiger Thebaner: Wo ist die Verbesserung? Die 35 hatten wir bisher schon. Und wir stellen in einer Reihe von Schulformen fest, daß das nach wie vor in vielen Schulen gängige Praxis sein muß, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, aufgrund der Kommunalstruktur, aufgrund der Schulstruktur vor Ort. Faktisch - das muß man einfach sagen - ist es so: Sosehr ich den guten Willen Ihres Gesetzentwurfes und auch die Hintergründe, die Sie bewogen haben, ihn einzubringen, anerkenne, der Kultusminister füllt den Rahmen einfach nicht aus. Das ist das Problem Nummer eins. Über diese Frage müßten wir nachdenken.

Zweite Antwort auf die Frage, Herr Reul, welche anderen Vorschläge es denn gebe: Der Kultusminister hat ja einen sehr praktikablen in seinen im Jahre 1987 vorgelegten Rechnungen über die mittelfristige Personalplanung zur Deckung des Unterrichtsbedarfs gemacht. Diese lange geheimgehaltene Studie kennen Sie ja alle. Dort wird in der zweiten Variante davon ausgegangen, daß man den Lehrerberuf nach den Richtlinien zur Klassenbildung berechnen solle. Wenn man das tut - der Kultusminister hat das vorgerechnet -, kommt das eigentliche Problem zutage. Wir reden hier künstlich über die Frage der Mangelverwaltung. Faktisch ist es so, daß wir mit den geltenden Schüler-Lehrer-Relationen den Unterricht in normalen Klassen nicht mehr abdecken können. Das ist das Problem. Also - und das weiß der Kultusminister - brauchen wir mehr Lehrer. Die Variante 2 macht das in einer wie ich meine auch klugen, finanzierbaren Berechnung über eine Reihe von Jahren hinweg deutlich. Es wäre vernünftig, wenn der Haushaltsgesetzgeber diesen klugen Vorlagen auch in den Haushaltsberatungen folgen könnte. Das geschieht leider nicht. Deshalb stellen wir fest: Der hohe Unterrichtsausfall - er betrug nur an der Schulform Gymnasium im letzten Schuljahr wöchentlich über 25 000 Unterrichtsstunden allein aus Gründen des Lehrermangels -, der noch steigt, könnte durch die Inkraftsetzung dieser Variante mit Sicherheit beseitigt oder zumindest gemildert werden.

Dann brauchen wir natürlich auch - das ist Variante Nummer drei, Herr Reul - eine echte Stellenreserve. Wir haben es sehr begrüßt, daß es erstmalig für alle Schulformen eine vierprozentige Stellen-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

reserve gibt. Aber faktisch - das wissen Sie, meine Damen und Herren - entsteht diese Stellenreserve nicht in der Form zusätzlicher Stellen, sondern sie wird rechnerisch gebildet aus vorhandenen sogenannten Überhangstellen.

Nun wissen Sie wie ich - und auch der Kultusminister gibt das neuerdings endlich zu -, daß das, was er Überhangstellen nennt, rechnerische Stellenüberhänge sind, die sehr wohl zum Unterricht in den Klassen, soweit er nach den Stundentafeln vorgesehen ist, benötigt werden. Faktisch führt das dazu, daß wir die Stellenreserve überhaupt nicht haben. Wir haben sie rechnerisch. Die Schulen dürfen sie sich in der Unterrichtsverteilungsdatei anschreiben. Aber faktisch kommt sie nur in einem äußerst geringen Umfang an ganz, ganz wenigen Schulen zur Geltung.

Das, Herr Reul, wären echte Varianten, nicht zu diesem Gesetzentwurf - an dem können wir, von Kleinigkeiten abgesehen, festhalten -, sondern zur Füllung dieses Gesetzentwurfes. Die Füllung des Gesetzentwurfes ist ja die eigentliche Frage, um die es geht.

Ich begrüße es sehr, daß wir nachträglich über die bereits vorgenommene Füllung eines noch nicht beschlossenen Gesetzentwurfes so inhaltsreich und schon mit den Erfahrungen des neuen Schuljahres gesegnet diskutieren können.

Franke (Deutscher Beamtenbund, NW): Ich verweise für den VBE insbesondere in dem Bereich der Pflichtschulen Grund- und Hauptschule und in dem Bereich der Sonderschule auf die Einzelstellungnahme. Ich will in diese von Herrn Reul angesprochene Richtung noch weitergehen:

Durch die Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz und durch die entsprechenden Richtlinien zur Berechnung des Lehrstellenbedarfs entlarvt sich also die angesprochene Schüler-Lehrer-Relation als tatsächlich völlig unzulänglich. So werden seit mehreren Jahren die Richtlinien durch immer neue Stellenzuschläge, Ausgleichsstellen, Rundungsgewinne und Überhangstellen ergänzt. Besonders problematisch ist dabei gerade im Pflichtschulbereich, daß die Aufgaben, die mit diesen Stellen erfüllt werden sollen, weitestgehend aus Stellen erfüllt werden, die haushaltsrechtlich überwiegend als künftig wegfallende Stellen festgelegt sind. Dies betrifft im Bestand dann gerade die Hauptschule.

So werden z. B. die Fördermaßnahmen für ausländische Schüler und Spätaussiedlerkinder auf absehbare Zeit nicht wegfallen können. Ich brauche hier keine Prognosen zu machen. Die liegen auf dem Tisch. Genauso beinhalten das erweiterte Bildungsangebot in Hauptschulen sowie das vom Kultusminister angesprochene Kinderbetreuungsangebot in den Grundschulen einen weiter steigenden Bedarf.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

Zusammenfassend für den Verband Bildung und Erziehung und den Deutschen Beamtenbund: Die Lehrerbedarfsberechnung kann nur dann aus diesen Haushaltsmanipulationen herausgeführt werden, wenn der Landtag - und dies tut er das erste Mal heute, dies ist zu begrüßen - für die einzelne Schulform das Angebot, das in allen Klassen gesichert werden soll, selbst festlegt. Das Klassenbildungsgesetz ist der erste Schritt, der notwendige zweite ist die Festlegung - und dies ist eine Alternative - des Unterrichtsangebots für das pädagogische Programm aller Schulformen. Dies muß parlamentarisch ausgehandelt werden.

Frau Demmer (Deutscher Gewerkschaftsbund, NW): Auch ich möchte Herrn Reul auf seine Fragen antworten. Sie fragten, wie wir uns vorstellen, die Rahmenbedingungen praktisch ändern zu können. Zu dem zweiten Punkt, den Sie nachgefragt haben, wie die beabsichtigte Schlechterstellung in den Hauptschulen zu verhindern sei, wird mein Kollege Skopnik antworten.

Zum ersten Punkt: Ich denke, es ist von meinen Vorrednern schon hinreichend darauf hingewiesen worden, daß wir seit Jahren eine Situation haben, daß die Schüler-Lehrer-Relation den tatsächlichen Bedarf an den Schulen nicht mehr angemessen ausweisen kann, sondern daß hier eine fiktive Größe zustande kommt, über deren politische Begründung man sicher lange nachdenken könnte. Wir meinen, es hängt damit zusammen, daß man sich der Handhabe nicht berauben wollte, weiterhin einen massiven Stellenabbau im Bereich der Schulen durchführen zu können. Ich erinnere daran, daß in den letzten zehn Jahren über 10 000 Stellen im Bereich der Schulen abgebaut worden sind.

Das heißt, die Schüler-Lehrer-Relation hat eine eminent politische Bedeutung, und die Tatsache, daß sie nicht verändert wird, verweist unserer Ansicht nach darauf, daß von dieser Politik des Stellenabbaus im Schulbereich auch in den nächsten Jahren nicht abgegangen werden soll. Das eigentlich Bedenkliche an der derzeitigen Entwicklung ist, daß hier mit einem Gesetz zwar verschiedene Bedingungen im Schulbereich, von denen man sicher auch sagen kann, daß es Verbesserungen sein könnten, zu verändern versucht werden sollen, ohne gleichzeitig die Konsequenzen zu ziehen. Ich meine, man muß sich nun endlich entschließen, die Konsequenz wirklich zu ziehen und die Schüler-Lehrer-Relation auch dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Wenn dies politisch nicht durchsetzbar ist, wird es weiterhin nur die Möglichkeit geben, über Zuschlagsrelationen verschiedenster Art den Bedarf aus den sogenannten k.w.-Stellen weiterhin zu retten - ich sage es so deutlich. Da sind in der letzten Zeit Rettungsaktionen gestartet worden.

Zu dem zweiten Punkt: Ich habe eben davon gesprochen, man müsse vielleicht, wenn man anerkennt, daß 30 Kinder pro Klasse einen erziehenden Unterricht nur in Glücksfällen möglich machen, auch eine

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

pädagogische Obergrenze einführen. Dann könnte damit ein Modell verfolgt werden, das sagt: Die pädagogische Obergrenze einer Klasse soll z. B. bei 25 liegen. Wenn aus organisatorischen Gründen ein Überschreiten bis an die Obergrenze von 30 notwendig ist, sollte es pädagogische Ausgleichszuschläge für diese Fälle geben.

Skopnik (Deutscher Gewerkschaftsbund, NW): Ich darf unsere Kritik, Herr Reul, vielleicht am Beispiel der Hauptschule erläutern: Wir haben vorhin in den grundlegenden Ausführungen gesagt, daß wir in dem Gesetzentwurf eine besondere Schlechterstellung der Hauptschule sehen, ohne daß dies im Gesetzentwurf zunächst expressis verbis abzulesen ist. Die Schlechterstellung der Hauptschule bezieht sich darauf, daß durch die Festlegung der Mindestfrequenz von 18 Schülern faktisch nur eine Schulform unmittelbar getroffen wird, diejenige, bei der das Gesetz eine Ausnahmebestimmung der Existenz in der Form der Einzügigkeit vorsieht. Das ist die Hauptschule.

Wir haben in der grundsätzlichen Stellungnahme gesagt: Es ist nicht einzusehen, daß aufgrund solcher schulorganisatorischen Daten - in der Regel wird keine dieser Hauptschulen oder keine Gemeinde, kein Schulträgerbereich in der Lage sein, hier schulorganisatorisch eine Veränderung herbeizuführen; es handelt sich in der Regel um die einzige Hauptschule am Ort - Schulen, die aus eigener Kraft, auch mit Hilfe des Schulträgers und der Schulaufsicht keine Veränderungen durchführen können, im Ausnahmefall Klassen zwischen 30 und 35 bilden müssen und damit die Obergrenze überschreiten, was sonst grundsätzlich nicht zulässig ist.

Sie haben gefragt, Herr Reul, welche Verbesserungen oder konkreten Lösungen wir uns vorstellen: Zunächst bietet sich im Rahmen des Systems, das hier vorgegeben ist, ganz einfach an - und das haben wir hier auch ausgeführt -, die Teilungszahl genauso gelten zu lassen wie in allen anderen Schulformen, wie in allen anderen Zügigkeiten. Das heißt, es muß über 30 geteilt werden. Dies hätte zur Folge, daß die Mindestfrequenz nicht bei 18, sondern logischerweise bei 15 läge.

Wir sind gezwungen, im Rahmen des Gesetzentwurfs zunächst in dieser Systematik zu denken, die uns als Möglichkeit der Lösung nur offeriert, an der Frage der Mindestfrequenz zu arbeiten. Es gibt andere Bundesländer, die ein grundsätzlich anderes System der Lehrerzuweisung haben. Ich kann das hier nicht in allen Einzelheiten darstellen. Aber als Pädagoge könnte ich sagen: Das Problem pädagogisch unerwünschter übergroßer Klassen kann auch anders gelöst werden, nicht nur immer durch Bildung neuer, kleinerer Klassen, sondern auch durch verstärkte Lehrerzuschläge. Andere Bundesländer verfahren mit einem anderen System der Lehrerversorgung pro gebildeter Klasse, mit anderen Richtwerten und Orientierungswerten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

ten. Auch hierin läge grundsätzlich die Möglichkeit der wünschenswerten Verbesserung der pädagogischen Situation einer übergroßen Klasse. Aber ich kann das hier nur andeuten. Es gibt mehrere Möglichkeiten. Im Rahmen der Systematik des Gesetzentwurfes bleibt zunächst nur übrig zu fordern: Dann muß auch die Mindestfrequenz gesenkt werden.

Abg. Reul (CDU): Noch eine Frage zu der Notwendigkeit des Gesetzes: Ich habe festgestellt, daß hier sehr viele Probleme in diesem Gesetz gesehen werden. Alle sagen: Es gibt dieses Gerichtsurteil, und es gibt eine Notwendigkeit, etwas zu tun. Das Gesetz selber bringt keine Verbesserungen für die Schulen. Das, denke ich, ist auch ein Fakt. Für welche und wie viele Fälle besteht diese Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung?

Ich habe verstärkt den Eindruck, daß diese Notwendigkeit überhaupt nicht gegeben ist. Formaljuristisch gibt es sie, aber tatsächlich gibt es sie in diesem Lande nicht, es sei denn, man wollte diese kleineren Schulen damit schließen. Wenn das Absicht ist, gibt es eine politische Notwendigkeit. Wenn man allerdings sagt: Wir wollen eigentlich nur den Rahmen für Klassenbildung verändern, verbessern, und ich hier feststellen muß, daß es das überhaupt nicht verbessert, frage ich: Ist es wirklich so zwingend notwendig? Da würde ich gerne von den kommunalen Spitzenorganisationen hören, wie groß diese Notwendigkeit tatsächlich ist, nicht juristisch - das kann auch ich nachvollziehen, daß das Gericht eine solche Entscheidung getroffen hat.

Vorsitzender: Ich habe Herrn Brodowski als Lebensältesten gebeten, jetzt den Vorsitz zu übernehmen, weil Frau Woldering, die stellvertretende Ausschußvorsitzende, heute nicht kommen konnte. Ich muß runter zu unseren russischen Freundinnen und Freunden und ihnen etwas über den Landtag erzählen.

(V o r s i t z : Amtierender Vorsitzender Brodowski)

Dr. Rauen (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Reul, um das noch einmal klar zu sagen: Ich habe in dem allgemeinen Einleitungsteil schon darauf hingewiesen, daß nach meiner Meinung das bisherige System einigermaßen gleichmäßige Zustände im Land herbeigeführt hat. Nur, wenn ich eine rechtliche Eingriffsgrundlage brauche, um Korrekturen vorzunehmen, dann muß diese Eingriffsgrundlage gesetzlich abgesichert werden. Das ist der Grundsatz, über den unter Juristen und, ich glaube, heute auch unter Politikern in der Bundesrepublik weitgehend Einigkeit besteht. Das heißt, die wesentlichen Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung für die Institution Schule müssen vom Gesetzgeber selbst beschrieben sein und können nicht von der Exekutive sozusagen "aus dem hohlen Bauch" ohne eine gesetzliche Beschreibung des Handlungsrahmens festgelegt werden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Infolgedessen entsteht die Notwendigkeit, Herr Reul, natürlich nur dann, wenn ich zulasten irgendeines Betroffenen eingreifen will. Es entsteht gar kein Druck auf seiten der Betroffenen. Wenn sie sich nicht in ihrem Spielraum beeinträchtigt fühlen, wird überhaupt kein Gang zum Richter notwendig, sondern der Gang zum Richter kommt immer erst dann, wenn man sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, ob berechtigt oder unberechtigt.

Das heißt also: Dieses Gesetz schafft die Grundlage dafür, daß man dann anhand dieser gesetzlichen Regelung auch tatsächlich eingreifen kann. Ich habe in meiner generellen Eingangsstellungnahme auch gesagt, daß ich eine solche Regelung praktisch nur brauche, daß ich vom Richtliniencharakter zur Rechtssatzqualität nur dann kommen muß, wenn ich wirklich auch etwas verändern will. Wenn ich nichts verändern will, kann ich den bisherigen Zustand auch belassen.

Amtierender Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann können wir die Vortragsrunde der Elternverbände beginnen. Zunächst für die Landeselternschaft Grundschulen Frau Hendricks.

Frau Hendricks (Landeselternschaft Grundschulen NW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Vorschriften für die Klassenbildung auf eine präzise gesetzliche Grundlage zu stellen. Wir erhoffen uns, daß dadurch in Zukunft so unbefriedigende Regelungen wie z. B. der berüchtigte Klassenbildungserlaß vom 9. Mai 1988, der ganz regulär in der Grundschule Klassenstärken bis zu 35 vorsah, verhindert wird.

Die Orientierung dieses Gesetzes an den mehr situationsbedingten und mit den Betroffenen nicht abgestimmten Richtlinien für das kommende Schuljahr können wir jedoch nicht gutheißen.

Das von der SPD-Fraktion vorgelegt Klassenbildungsgesetz will eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß die Bildung zu großer Klassen in Zukunft vermieden wird. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Klassenbildungswerte für die Grundschule unterscheiden sich jedoch von denen - und da unterscheide ich mich von meinen Vorrednern -, die bislang im Erlaß vorgelegen haben, nicht. Fazit: Dieses Klassenbildungsgesetz bringt für die Grundschule von Nordrhein-Westfalen keine Vorteile. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, daß damit die von allen pädagogisch kompetenten Fachleuten als zu hoch angesehenen Klassenbildungswerte für die Grundschule für die nächsten Jahre unveränderlich festgeschrieben werden. Ihnen allen ist bekannt, daß die Änderung eines Gesetzes einen erheblichen parlamentarischen Aufwand benötigt.

Während die Klassenfrequenzhöchstwerte an den weiterführenden Schulen erheblich, nämlich bis zu 7 Schüler pro Klasse, gesenkt

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

werden, bringt der Erlaß für die Grundschule keine Verbesserungen - und dies, obwohl bislang in den Erlassen eine deutliche Unterscheidung der Klassenhöchstwerte der Grundschule gegenüber den weiterführenden Schulen vorgesehen war.

Die Landeselternschaft schlägt deshalb vor, die Klassenbildungswerte für die Grundschule wie folgt zu verändern.

In Art. I des Klassenbildungsgesetzes lauten die ersten beiden in § 3 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes einzufügenden Sätze:

Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel in der Grundschule auf 25 bis 28 Schüler zu begrenzen und in weiterführenden Schulen auf 28 bis 30. Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 14 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler.

Der Vorentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz ist dementsprechend in Art. I § 2 a Abs. 5 zu ändern:

In der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 21. Für die Klassenfrequenzen gelten die Bandbreiten bei zweizügigen Grundschulen von 14 bis 28, ab dreizügig von 17 bis 25. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 14, der Höchstwert 18 und der Mindestwert 10.

In § 2 Abs. 4 ist vorgesehen, daß in Schulen der gleichen Schulform möglichst gleichstarke Klassen gebildet werden. Gegen diese Vorschriften haben wir Bedenken, und dazu haben wir vor allen Dingen eine ganze Reihe von Fragen, die wir gerne beantwortet hätten.

Erstens. Ist beabsichtigt, im Grundschulbereich die Regelschulbezirke aufzuheben, die bekanntlich heute die Eltern binden, ihre Kinder in einer bestimmte Schule anzumelden? Wie soll der Ausgleich zwischen den Schulen stattfinden? Wie sollen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abs. 4 aussehen? Können Eltern und Schulleiter gezwungen werden, Kinder an einer anderen Schule anzumelden? Darf die andere Schule weiter entfernt sein als die zuständige Grundschule? Und wer übernimmt die Fahrtkosten?

Die Landeselternschaft wünscht sich gerade für Grundschul Kinder eine wohnnahe Grundschule, in der Kinder ihre wohngebundenen Freundschaften selbständig pflegen können.

Diesen Gesetzentwurf vorzulegen, ohne gleichzeitig die Schüler-Lehrer-Relationen für die einzelnen Schulformen zu verändern, bedeutet Unredlichkeit. Bereits bei unveränderten Klassenbildungswerten für die Grundschule kann die heutige Schüler-Lehrer-Relation den tatsächlichen Lehrerbedarf der Schulen nicht abdecken.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989

Bm

Selbst die ab diesem Schuljahr geltende Arbeitszeitverkürzung im Grund- und Hauptschulbereich ist in der unveränderten Schüler-Lehrer-Relation nicht berücksichtigt.

Solange die Bedingungen der Lehrerzuweisung nicht verändert werden, kann das vorliegende Gesetz keine Verbesserung der Unterrichtsversorgung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen, sondern wird im Zweifelsfall nur zu vermehrtem Unterrichtsausfall führen, weil die Bildung entsprechender Klassen Lehrerstunden bindet.

Schon in der mittelfristigen Personalplanung vom 27. März 1987 weist der Kultusminister darauf hin, daß die Schüler-Lehrer-Relation in Nordrhein-Westfalen nicht dem Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission entspricht. Die Landeselternschaft Grundschulen fordert deshalb, die Schüler-Lehrer-Relation für die Grundschule von jetzt 24,8 Schüler pro Lehrer auf 22 zu senken. Diese Forderung haben wir im Rahmen der Demonstration vor den großen Ferien an Vertreter der Landtagsfraktionen übergeben.

Wenn diese Anhörung auch bereits in einem fortgeschrittenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens stattfindet, hoffen wir dennoch, daß die vorgebrachten Bedenken und Anregungen ernsthaft bei der Verabschiedung des Gesetzes Berücksichtigung finden. Es ist wichtig, daß durch das Gesetz die richtige Grundlage für eine gesunde Entwicklung des Schulwesens in den kommenden Jahren gelegt wird. Eine Besserung der jetzigen Situation kann jedoch nur durch entsprechende Änderungen der Durchführungsverordnungen erreicht werden. Hierzu, hoffen wir, haben unsere Anregungen beigetragen.

Amtierender Vorsitzender: Jetzt hören wir den Vertreter des Landeselternrates Hauptschule Nordrhein-Westfalen, Dirk Stachelhaus.

(Zurufe: Der ist nicht da!)

- Dann gehen wir weiter: Elternrat Realschule Nordrhein-Westfalen. Herr Jägers.

(Abg. Reul CDU: Ich höre gerade, daß er nicht eingeladen worden sei! Das bitte ich zu prüfen! - Gegenruf des Ausschußgeschäftsführers: Der Landeselternrat Hauptschule ist nachträglich eingeladen worden!)

Mikrikow (Elternrat Realschule NW): Herr Jägers ist nicht da. Ich vertrete ihn. Ich habe hier seine Stellungnahme zu verlesen, die an die Adresse des Herrn Frey in der vergangenen Woche schriftlich herausgegangen ist.

Stellungnahme des Elternrats Realschule e. V. zum Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (Klassenbildungsgesetz) - Drucksache 10/4279 -:

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Erstens. Schulordnungsgesetz: Dem Bemühen, der gesetzlichen Aufgabe zu entsprechen und die Klassengrößen gesetzmäßig abzusichern, steht der Landeselternrat Realschule e. V. positiv gegenüber. Es bleibt jedoch unverständlich, daß die Unter-, Richt- und Oberwerte für den Bereich der Sekundarstufe I nicht den schulorganisatorischen Gegebenheiten entsprechend angelegt wurden. Bei einer festgesetzten Obergrenze von 30 Schülern ist jede Klasse, in die 31 Schüler kämen, in je eine Klasse zu 16 und eine Klasse zu 15 Schülern zu teilen. Der Unterwert von 15 Schülern ist konsequent für die Primarstufe aufgeführt. Er muß, soll die Obergrenze tatsächlich auch für die Sekundarstufe I 30 Schüler sein, bei 15 Schülern festgelegt werden. Der Mittelwert und damit der Richtwert könnte dann jedoch auch nicht bei 28 festgesetzt werden. Er läge zwischen 22 und 23 Schülern. Die Unstimmigkeit an dieser Stelle des Gesetzentwurfes zeigt sich bereits in den Richtlinien zur Bildung der Klassen des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 21. 04. 89. Der Oberwert wird für die Klassenbildung für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien auf 35 angehoben. Die von der Gesetzesnovelle angestrebte Obergrenze von 30 Schülern wird durch die Richtlinien gegen das Gesetz auf 35 erhöht.

Grundsätzlich ist zu den durch die Novellierung des Schulordnungsgesetzes angestrebten Werten festzustellen, daß sie von großen Schulsystemen realisiert werden können, von kleinen, hier besonders von ländlichen kleinen Schulen nicht zu realisieren sind. Der ländlichen Realschule mit 34 Anmeldungen bleibt nur der Ausweg der Bildung einer Klasse, da ein Ausgleich mit anderen Klassen wie bei größeren Schulen in sich ausgeschlossen ist und der Ausgleich mit Nachbarschulen von der Entfernung her entfällt. Der letztgenannte Ausgleich wäre zudem in der Gefahr, das individuelle Elternrecht zu tangieren.

Zweitens: Schulfinanzgesetz. Die Novellierung stellt, was bereits begrüßt wurde, den Klassenbildungswert neben die übrigen für die Schulorganisation wichtigen Werte wie Pflichtstunden der Lehrer, der Schüler-Lehrer-Relation etc. Während jedoch durch die parallel geplante Novellierung des Schulordnungsgesetzes der Klassenbildungswert in vielen Fällen gesenkt werden soll, bleiben die übrigen Werte bestehen.

Der Elternrat Realschule e. V. Nordrhein-Westfalen weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, daß die Realschule bei der gültigen Schüler-Lehrer-Relation 22,4 : 1 unter Berücksichtigung der übrigen personellen Anforderungen nicht in der Lage ist, die festgesetzten Stundentafeln zu erfüllen oder Klassen mit höchstens 30 Schülern zu bilden. Dieser Umstand wird zur Zeit noch von den k.w.-Stellen an den staatlichen Realschulen kaschiert. Bereits heute jedoch belastet er die Ersatzschulen. Die staatlichen Realschulen werden in kurzer Zeit erfaßt werden. Deshalb erwartet der Elternrat Realschule bei dieser Gelegenheit der Gesetzesnovellierung die notwendige Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation für die Realschulen in Nordrhein-Westfalen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

Amtierender Vorsitzender: Wir kommen jetzt zum Vortrag des Elternvereins Nordrhein-Westfalen. Dr. Renate Albach, Sie haben das Wort.

Frau Dr. Albach (Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.): Meine Damen und Herren! Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes und auf die Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen.

Auch wir halten ein gesondertes Beteiligungsverfahren für die Rechtsverordnung für erforderlich. Gesetzentwurf und Erlaß leiden darunter, daß sie nicht auf einer grundlegenden Veränderung des Berechnungssystems beruhen. Es werden an einzelnen Stellen Änderungen vorgenommen, die die Probleme nicht lösen, weil sie sie nicht lösen können. Unklare Ausdrucksweise und schwammige Begriffe vertuschen, daß nichts verändert wird. Es wird bei großen Klassen und Unterrichtsausfall bleiben. Die für den Bestand einer Schule erforderliche Schülerzahl wurde nicht angepaßt.

Die Zielsetzung von Gesetzentwurf und Richtlinie, die Vermeidung von zu großen und zu kleinen Klassen, klingt zwar gut, besagt aber gar nichts Konkretes und fordert nur zu der Feststellung heraus: Ziel nicht erreicht.

Der Elternverein begrüßt die Änderungen dort, wo sie wirklich zu kleineren Klassen führen. Er begrüßt insbesondere die Herabsetzung der Schüler-Lehrer-Relation bei den Sonderschulen als einen Schritt in die richtige Richtung, der allerdings nicht ausreicht. Der Elternverein bedauert, daß wieder versäumt worden ist, die Schüler-Lehrer-Relation für die anderen Schulformen den durch die zurückgehenden Schülerzahlen veränderten Gegebenheiten und dem wirklichen Bedarf anzupassen.

Die Landesdelegiertenkonferenz des Elternvereins hatte eine solche Anpassung bereits in ihrer Sitzung von 24. 11. 1984 gefordert, da die geltenden Zahlen aus einer Zeit stammen, als für viele Schüler wenige Lehrer zur Verfügung standen. Nach Ansicht des Elternvereins kann die Reaktion auf zurückgehende Schülerzahlen nicht die Verringerung der Gesamtzahl der Schulen, der Schüler und der Lehrer sein, sondern nur die Verringerung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen unter Beibehaltung der ortsnahen Schulen.

In der Praxis zeigt sich überall, daß auch das System, nach dem der Lehrerstellenbedarf in den einzelnen Schulen zu berechnen ist, nicht geeignet ist, den tatsächlichen Unterrichtsbedarf, wie ihn Lehrpläne und Unterrichtstafeln fordern, zu gewährleisten.

Da eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen den ohnehin schon bestehenden Lehrermangel noch erheblich vergrößern würde, Lehrer aber nicht eingestellt werden sollen, wird ein Gewirr von Ober-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

und Untergrenzen, von Richtwerten und neueingeführten Bandbreiten, von Ausnahmeregelungen mit und ohne Genehmigung, von Unterschieden innerhalb einer Schule - Anfangs- und weitergeführte Klassen -, zwischen Schulen unterschiedlicher Zügigkeit einer Schulform und zwischen verschiedenen Schulformen vorgesehen.

Der Elternverein hält es für falsch, daß der Gesetzgeber nicht die bisher übliche Konsequenz gezogen hat, bei Herabsetzung des Klassenfrequenzhöchstwertes auf 30 auch den Klassenfrequenzmindestwert auf die Hälfte, also auf 15, herabzusetzen. Im Erlaß wird zwar an zwei Stellen vom Klassenfrequenzmindestwert als der Hälfte des Klassenfrequenzhöchstwertes gesprochen, im Gesetzentwurf wird der Mindestwert aber ausdrücklich auf 15 für die Grundschulen - wie bisher - und auf 18 für die Schulen der Sekundarstufe I festgeschrieben, und zwar nicht nur "in der Regel", sondern ohne Ausnahmemöglichkeit. Dem Schulträger wird hier jeglicher Entscheidungsspielraum genommen, wenn es darum geht, eine Schule zu schließen. Sie haben das eben ja schon ausführlich gehört.

Der Elternverein hält es nicht für gerechtfertigt, daß in den Klassen 5 bis 8 die Gesamtschule mit 18,6 Schülern je Lehrerstelle besser ausgestattet ist als die Hauptschule mit 22, die Realschule mit 22,4 und das Gymnasium mit 20,5. Diese Bevorzugung der Gesamtschule ist nicht gerechtfertigt.

Der Elternverein sieht das Recht der Eltern auf freie Schulwahl bedroht, wenn durch Hinwirken und Beratung eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf Schulen und Klassen erreicht werden soll. Eltern können sich hier leicht unter Druck gesetzt und in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt fühlen. Jede Schule hat aus unterschiedlichen Gründen eine eigene Ausprägung. Die Eltern haben das Recht, völlig frei und in eigener Verantwortung die Schule auszuwählen, die ihnen für ihr Kind geeignet erscheint.

Der Elternverein ist keineswegs der Ansicht, daß die Herabsetzung der Klassenfrequenzhöchstwerte generell zu kleineren Klassen führte. Betroffen sind ohnehin nur die Eingangsklassen von Hauptschule, Realschule und Gymnasium, da für Grundschule und Gesamtschule diese Werte bisher schon bestanden.

Die Einführung der sogenannten Bandbreite für die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen bringt auch nicht die Vorteile, die sie vorgibt, da sie bis zur alten Obergrenze, nämlich 35, überschritten werden darf.

Die Bildung kleiner Klassen erfährt auch noch weitere Einschränkungen. So hat laut Erlaß die Sicherstellung des erforderlichen Unterrichtsangebots Vorrang vor den Bildung kleiner Klassen. Außerdem heißt es für das Schuljahr 1989/90 ausdrücklich, daß die Bildung unausweichlicher Mehrklassen nur bei der Verteilung der Überhangstellen berücksichtigt werden kann.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Der Elternverein Nordrhein-Westfalen sieht in der Aufnahme der Klassenbildungswerte in das Schulordnungsgesetz nicht nur Vorteile. Zwar erleichtert es die Planung, wenn nicht jedes Jahr die Richtwerte durch einen neuen Erlass verändert werden, aber es bedeutet auch, daß die jetzigen Richtwerte auf längere Zeit festgeschrieben und auch nicht herabgesetzt werden können. Die Hoffnung auf eine grundlegende Anpassung rückt damit in die Ferne.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Solange die Landesregierung sich nicht entschließt, ihre Prioritäten anders zu setzen und erheblich mehr Lehrer einzustellen, nutzt alle Flickschusterei nichts, wird sie die Forderung des § 3 Abs. 1 Schulordnungsgesetz nicht erfüllen, in dem es heißt - ich zitiere -:

Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen.

(Zuruf von der SPD: Das Gericht sagt, daß 35 zulässig sind!)

Amtierender Vorsitzender: Jetzt kommen wir zur Stellungnahme der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen. Herr Theis, Sie haben das Wort.

Theis (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V., NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe leider erst heute eine schriftliche Stellungnahme vorlegen können. Sie liegt in hinreichender Zahl beim Vorsitzenden, wenn noch jemand nachlesen will.

Ich möchte vorab darauf hinweisen, daß auch ich der Meinung bin, daß es dringend erforderlich ist, zu der geplanten Rechtsverordnung eine besondere Anhörung durchzuführen. Ich will heute auf diese Rechtsverordnung im zweiten Teil meiner Darlegungen nur insoweit eingehen, als sie die Intention des geplanten Klassenbildungsgesetzes aufgreift, nicht aber insoweit, als die Lehrerversorgung beispielsweise betroffen ist.

Die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule begrüßt grundsätzlich, daß durch das beabsichtigte Klassenbildungsgesetz, mit dem das Schulordnungsgesetz und das Schulfinanzgesetz geändert werden, nunmehr die Obergrenzen für die Klassengrößen, wie es im Text heißt, "gerichtsfest" gemacht werden sollen. Diese Festlegung der Obergrenzen durch einen gesetzlichen Rahmen und im einzelnen durch die beabsichtigte Rechtsverordnung ist dringend erforderlich und längst überfällig. In diesem Sommer wurden wieder im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts die in den bisherigen Richtlinien festgelegten Höchstwerte in den Eingangsklassen vieler Schulen überschritten. Dies ist in besonderem Maße ein Problem der Gesamtschulen, wie es

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

auch in der Begründung zum Gesetzentwurf erwähnt wird, da nur hier regelmäßig die Zahl der angemeldeten Schüler die Aufnahmekapazität überschreitet und dadurch die durchschnittlichen Klassengrößen in unmittelbarer Nähe der höchstzulässigen Klassengrößen liegen.

In Kenntnis des heutigen Termins und des, soweit ich weiß, für übermorgen angesetzten Termins für den Ausschluß hat der Herr Kultusminister in seinem auch uns zugesandten Schreiben vom 24. Juli an den Vorsitzenden dieses Ausschusses mitgeteilt, daß er davon ausgehe, daß diese von ihm entworfene Rechtsverordnung noch für dieses inzwischen begonnene Schuljahr wirksam werden kann. Wenn dies kein Schreibfehler ist, dann kann ich allenfalls unterstellen, daß er meint, daß einige noch nicht abgeschlossene Verwaltungsgerichtsverfahren, in denen Eltern für ihre Kinder einen Platz an einer überfüllten Gesamtschule einklagen wollen, dadurch betroffen seien. Im übrigen ist die Klassenbildung für dieses Schuljahr abgeschlossen und hat, wie bereits erwähnt, dazu geführt, daß unter dem Druck der Eltern, der Schulaufsicht und auch der Schulträger die Klassenfrequenzhöchstwerte an vielen Stellen überschritten wurden.

Angeblich - so hat mir noch vor ein paar Tagen der Ausschußvorsitzende erklärt - sei das nicht beabsichtigt gewesen. Ich kann es nur als eine Art vorausseilenden Gehorsam einiger Behörden interpretieren, daß Regierungspräsidenten die Schulen angewiesen haben, dem Verwaltungsgerichtsstreit aus dem Wege zu gehen und von vornherein gleich 30 aufzunehmen. Ich habe hier beispielsweise eine Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg, in der diese Anweisung steht.

Gegenüber - nun komme ich doch noch auf die Rechtsverordnung, aber nur insoweit tatsächlich die Klassenobergrenzen festgelegt werden sollen - dem vorgelegten Vorentwurf einer solchen Rechtsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz erhebt die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule insoweit Bedenken, als für die mit Zustimmung der Schulaufsicht mögliche Überschreitung der regulären Höchstgrenzen der Klassengröße keine oder nur eine sehr allgemeine Eingrenzung gegeben wird. Es heißt also in dem Entwurfstext:

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich ist oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

Wir müssen deshalb fragen, ob denn dieser Fall nicht regelmäßig dann gegeben ist, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreitet, die sich ja aus den regulären Höchstwerten berechnet. Ist dann nicht regelmäßig davon auszugehen, daß eben eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich ist, also eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite zugelassen werden muß?

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Es ist jedenfalls durchaus denkbar, daß weiterhin Eltern vor Gericht ihren Anspruch auf Aufnahme in eine bereits volle Klasse durchsetzen können. Grundsätzlich - deswegen bin ich auch heute hier - unterstützt die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule genau diese Eltern und ihre Interessen, die ihr Kind in die Gesamtschule aufgenommen haben wollen. Allerdings ist die Aufnahme dieser Kinder in überfüllte Klassen keine vernünftige Lösung. Ich denke, ich stimme mit den meisten Stellungnahmen überein, wenn ich feststelle, daß dieses Problem nur dadurch gelöst werden kann, daß so viele Gesamtschulen errichtet werden, daß alle Eltern, die ihr Kind dort hinschicken wollen, in zumutbarer Entfernung einen Platz finden. Daß dies sicherlich auch noch Personalkostenfolgen haben wird, wird hoffentlich Gegenstand der nächsten Anhörung sein.

Amtierender Vorsitzender: Wir kommen zum Vortrag der Katholischen Elternschaft Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen. Herr Janzing, Sie haben das Wort.

Janzing (Katholische Elternschaft Deutschland, NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben aus zeitlichen Gründen noch keine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Wir werden das in diesen Tagen nach einer abschließenden Beratung nachholen.

Lassen Sie mich einige grundsätzliche Anmerkungen machen: Wir halten die Festlegung von Klassenfrequenzhöchstwerten in der jetzigen Form für einen unzureichenden Schritt in die richtige Richtung. Der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülern ist nach unserer Meinung zu hoch. Aus pädagogischer Einsicht heraus müßten zumindest bei Grundschulen und bei Hauptschulen geringere Höchstwerte angesetzt werden, etwa 25 wie beispielsweise im Augenblick in Hessen. Wir halten es auch für bedenklich, die Höchstgrenzen für längere Zeit und dazu noch mit Gesetzeskraft festzulegen. Es ist pädagogisch nicht begründbar, bei kleineren Schulen höhere Überschreitungszahlen anzusetzen als bei größeren. Der Entwurf begünstigt damit, wie schon mehrfach vorgetragen, eindeutig größere Systeme und insbesondere Gesamtschulen.

Wieso eigentlich werden Schülern kleinerer Schulen größere Klassen zugemutet? Die Entwürfe machen wieder einmal deutlich, daß Klassenbildung und Lehrerversorgung nicht von der bestmöglichen und wünschenswerten Förderung und Betreuung der Kinder ausgehen, sondern von der vom Finanzminister zugebilligten Etatsumme. Dieser Zustand ist für uns pädagogisch unhaltbar und verlangt entschiedener Bemühungen, damit nicht weiterhin im Schul- und Bildungswesen das Pferd von hinten aufgezäumt wird. Wir haben sehr viel Sympathien für das, was der Beamtenbund durch Herrn Dr. Sprenger hier eben vorgetragen hat.

Der Entwurf steht außerdem nicht im Einklang mit der derzeitigen Schüler-Lehrer-Relation. Er schafft zwar die Möglichkeit, unter

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (Öffentlich)

14.08.1989
Bm

Umständen zusätzliche Klassen einzurichten, was aber die derzeitige Schüler-Lehrer-Relation nicht zuläßt. Somit können nur solchen Schulen, die einen Lehrerüberhang haben, davon profitieren. Das bedeutet in der Praxis eine weitere Benachteiligung freier Träger, die solche zusätzlichen Stellen aus Eigenmitteln finanzieren müssen. Freie Träger dürfen aber bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht schlechtergestellt werden, zumal sie letztendlich die öffentlichen Haushalte nicht unerheblich entlasten.

Die Verpflichtung der Schulträger, in Schulen derselben Schulform gleichstarke Klassen zu bilden, schränkt die elterliche Wahlfreiheit ein. Wir haben die Befürchtung, daß hier in verdeckter Form eine Schülerlenkung bewirkt werden soll, indem den Eltern die Wahl mehr oder weniger aufge nötigt wird. Qualität und Ruf einer Schule müssen für Eltern auch weiterhin wichtige Entscheidungskriterien bleiben, wichtiger als Vorgaben der Verwaltung.

Wir befürchten ferner, daß es vermehrt zu Schulschließungen in solchen Kommunen kommen wird, die mehr als eine Schule einer Schulform unterhalten, um möglichst die Klassenfrequenzrichtwerte oder gar die Höchstwerte zu gewährleisten.

Amtierender Vorsitzender: Jetzt kommen wir zur Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen "Hilfe für Behinderte e. V." Vertreter ist Dr. Bischoff.

Dr. Bischoff (Landesarbeitsgemeinschaft NW "Hilfe für Behinderte"): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Lassen Sie mich bitte zunächst eine Vorbemerkung zu unserem Namen machen, aus dem sich nicht ergibt, daß wir ein Elternverband sind. Aber die Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte" ist der vom Kultusminister anerkannte Elternverband für die Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen. Wir vertreten daher die Interessen der Sonderschüler und ihrer Eltern, daneben allerdings auch die Interessen solcher behinderten Schüler und ihrer Eltern, die in allgemeinen Schulen integriert gebildet und erzogen werden möchten oder schon erzogen werden.

Zum Gesetzesvorhaben als solchem brauche ich mich nicht zu äußern. Es wird durchweg als erforderlich angenommen und positiv bewertet. Der rechtstechnische Fortschritt sollte aber mit einem größeren Fortschritt in der Sache verbunden werden.

Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, werden nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Kultusminister um Zustimmung zur Ausführungsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes gebeten werden. Der vorläufige Verordnungsentwurf liegt Ihnen vor. Auf Seite 3 unter 5 finden Sie die vom Kultusminister geplanten Klassenfrequenzhöchst- und -richtwerte für die Sonderschulen. Wir bitten Sie ebenso wie den Kultusminister, die Zahlen 16 bzw. 22 für die Sonderschulen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung (öffentlich)

14.08.1989
Bm

für Lernbehinderte entscheidend herabzusetzen, und schlagen 11 bzw. 14 vor. Es fragt sich darüber hinaus, ob die Mindestzahl 10 nicht schon in das Gesetz eingesetzt werden sollte, so daß die Bestimmung dann hieße:

Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 15 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler und in den Sonderschulen 10 Schüler.

Diese herabgesetzten Zahlen korrespondieren mit der von uns seit längerem geforderten Herabsetzung der Schüler-Lehrer-Relation auf 8 : 1. Sie liegt zur Zeit bei 11,8 : 1 und soll nach den uns mitgeteilten Plänen des Kultusministers in den nächsten Jahren stufenweise herabgesetzt werden. Unser Wunsch nach Klassenfrequenzwerten von 11 bzw. 14 soll dies beschleunigend fördern.

Es erscheint uns zudem nicht sinnvoll, in der etwas schwieriger abzuändernden Verordnung die hohen Werte 16 bzw. 22 aufzuführen, obwohl der Kultusminister schon ganz konkrete Pläne hat, mit dem korrespondierenden Wert der Schüler-Lehrer-Relation in Kürze herunterzugehen.

Mit aller Behutsamkeit möchte ich ferner auf folgendes hinweisen: Die besondere Förderung aller Sonderschüler geschieht in erster Linie, um diesen vom Schicksal in besonderer Weise geforderten Menschen eine zu ihrer Selbstverwirklichung optimale Bildung und Erziehung zu geben; sie geschieht aber auch, damit die behinderten Menschen nicht nur als nehmende Glieder der Gesellschaft auftreten müssen, sondern ihrerseits zum Wohl ihrer Mitmenschen beitragen können. Dies wird in einer schrumpfenden Gesellschaft mit zunehmenden Anteilen von Alten und Behinderten immer wichtiger. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Lernbehinderten, die nicht selten mit guten Ergebnissen gefördert werden können, mit soviel schlechteren Klassenfrequenzricht- und -höchstwerten vorlieb nehmen sollen als die anderen Behinderten. Die Herabsetzung des Klassenfrequenzrichtwerts von 16 auf 11 und des -höchstwerts von 22 auf 14, beides möglicherweise in Stufen, die jetzt schon fixiert werden sollten, erscheint uns daher dringend geboten.

Amtlierender Vorsitzender: Wir kommen zum Landeselternrat der Gesamtschulen Nordrhein-Westfalen e. V. Vortragende ist Frau Maaß.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Frau Jutta Maaß (Landeselternrat der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir können dem Entwurf dieses Gesetzes mit den nachfolgend von uns benannten Änderungen zustimmen.

Erstens: Im Hinblick auf den Gesetzentwurf Drucksache 10/4279 halten wir die vorgeschlagenen Zusätze des § 3 Abs. 1 nach Satz 1 für zu unklar. Begründung: Die Formulierung "in der Regel" wird zu weiteren Rechtsstreitigkeiten und einer Häufung von Ausnahmeregeln führen. Wir sind daher für eine ersatzlose Streichung der Worte "in der Regel".

Die in den Satz aufgeführte Spanne von 28 bis 30 unter Berücksichtigung der Zügigkeit ist unklar und sollte folgendermaßen konkretisiert werden: 28 Schüler bei vier Zügen und mehr; 30 Schüler bei bis zu drei Zügen. Wir schlagen daher für § 3 Abs. 1 Satz 2 folgende Formulierung vor:

Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen zu begrenzen: auf 28 Schüler bei vier Zügen und mehr und auf 30 Schüler bei bis zu drei Zügen.

Zweitens: Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 07.05.1987 nennt in § 4 Abs. 1 Ziffer 8 a eine Relation "Schüler je Stelle" von 18,6. Grundlage für diese Relation war der Klassenfrequenzrichtwert von 30. Durch die Änderung dieses Richtwertes auf 28 durch die Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen vom 19.06.1989 muß die Relation in § 4 Abs. 1 Ziffer 8 a entsprechend auf 17,4 geändert werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Grundforderung des Landeselternrates der Gesamtschulen für die Gesamtschule lautet: 22 Kinder pro Klasse und eine Schüler-Lehrer-Relation dementsprechend von 1 zu 14,5.

Dr. Paul J. Stein (Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als Vertreter der Landeselternschaft der Gymnasien danke ich Ihnen für die Einladung zu der heutigen öffentlichen Anhörung. Wir begrüßen die Anhörung insbesondere deshalb, weil sie uns Gelegenheit gibt, auf notwendige Folgerungen aus dem Gesetz mit aller Deutlichkeit hinzuweisen. Wir möchten uns dazu - weil wir uns nichts Besseres vorstellen können - des Kultusministers als Kronzeugen bedienen.

In der Vorlage zur mittelfristigen Personalplanung zur Deckung des Unterrichtsbedarfs vom 27.03.1987 - sie ist gerade schon einmal zitiert worden, und sie ist Ihnen allen bekannt, zumindest bekannt gewesen - ist der Kultusminister davon ausgegangen, daß

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

die Schüler-Lehrer-Relation den bis zum vergangenen Schuljahr gültigen Klassenbildungsrichtlinien angepaßt, das heißt verbessert werden müßte - ich zitiere wörtlich -, "um ein Mindestmaß an pädagogischen und schulorganisatorischen Bedürfnissen zu berücksichtigen". Ich zitiere den Kultusminister weiter aus der Ergänzungsvorlage zur mittelfristigen Personalplanung vom 04.11.1987. Dort lesen wir unter der Überschrift "Mangelnde Angleichung der Schüler-Lehrer-Relationen an die Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte" folgendes - das war nicht heute, sondern 1987 -:

In den Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen hat der Kultusminister in den letzten Jahren die Klassenfrequenzricht- und -höchstwerte verringert. Diese Maßnahme war geboten, um bei den um fast 50 % zurückgehenden Jahrgangsstärken den Erhalt der Schulen zu sichern. Gleichzeitig folgte NRW mit der Bildung kleiner Klassen der bundesweiten Entwicklung, von der es sich nicht abkoppeln konnte. Die Schüler-Lehrerstellen-Relationen konnten dieser Entwicklung nicht adäquat angepaßt werden.

So der Kultusminister schon im Jahre 1987.

Finanzpolitisch - nicht bildungspolitisch - war es da nur folgerichtig, daß die SPD-Fraktion in ihrer berühmten Klausurtagung am 01.03.1988 forderte, das Ungleichgewicht zwischen Schüler-Lehrer-Relationen und Klassenbildungsrichtlinien sei dadurch wiederherzustellen, daß die Bildung finanziell unvertretbar kleiner Klassen auf dem Verordnungswege eingeschränkt werden müsse. Die daraufhin vom Kultusminister verschärften Klassenbildungsrichtlinien vom Mai 1988 kennen Sie ebenso wie die einhelligen Proteste von Eltern, Lehrern, Lehrerverbänden und Gewerkschaften.

Die Problembeschreibung des Gesetzentwurfs greift dies mit den Worten "die gegenwärtigen Klassenbildungswerte hätten im laufenden Schuljahr zu größeren Klassen und zu Protesten in der schulpolitischen Öffentlichkeit geführt" auf. Aus all dem dürfte hinreichend deutlich geworden sein, daß der vorliegende Gesetzentwurf bloßer Etikettenschwindel bleiben muß, wenn damit nicht gleichzeitig eine entsprechende Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation verbunden wird, die den Schulen, die zur Bildung der kleinen Klasse benötigten Lehrer auch zur Verfügung stellt.

In der Stellungnahme zu den Kosten des Gesetzentwurfs lesen wir: "Durch die veränderte Klassenbildung kann sich ein zusätzlicher Bedarf an Lehrerstellen zunächst für die Eingangsklassen ergeben". Nicht "kann", sondern "wird", muß das heißen. Warum gilt das eigentlich zunächst nur für die Eingangsklassen? Sollen sich die Wohltaten des Gesetzes erst in neun Jahren für alle Schüler auswirken? Der Wortlaut des Gesetzes enthält eine solche Einschränkung nicht. Auch die Klassenbildungsrichtlinien des Kultusministers vom 19.06.1989, die dieses Gesetz bereits vorwegnehmen,

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

lassen es jedenfalls zu, daß bestehende Klassen bei der Neuordnung von Jahrgangsstufen im Rahmen der Bandbreite umgebildet werden.

Wenn in der Kostenbegründung zum Gesetzentwurf dann fortgefahren wird - ich zitiere -:

Exakte Berechnungen

- ich füge ein: zum zusätzlichen Bedarf an Lehrerstellen -

könnten erst nach ersten Erfahrungen mit den geänderten Richtwerten vorgelegt werden,

so trifft das insoweit nicht zu, als der Kultusminister, wie bereits zitiert, für die bestehenden Klassenbildungsrichtlinien in den Vorlagen zur mittelfristigen Personalplanung nachgewiesen hatte, daß diese durch die Schüler-Lehrer-Relationen nicht abgedeckt werden konnten.

Wir Eltern werden jedenfalls die Glaubwürdigkeit des mit diesem Gesetz in anerkennenswerterweise dokumentierten Bemühens um kleinere Klassen daran messen, ob dem kurzfristig die entsprechende Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation folgt, ohne die das Gesetz das Papier nicht wert wäre, auf dem es geschrieben ist.

Zu dem Gesetz selbst hätte ich jetzt nur noch eine kleine Anmerkung. Als Jurist scheint es mir ernstlich zweifelhaft - das ist auch in anderen Stellungnahmen schon zum Ausdruck gekommen -, ob mit der vorgeschlagenen unscharfen Formulierung, daß die Klassenstärken - ich zitiere - "unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen seien", das erklärte Ziel erreicht wird, eine gerichts feste Rechtsgrundlage für Klassenobergrenzen in Einzelfällen zu schaffen.

Gestatten Sie mir abschließend noch drei Hinweise zu dem uns ebenfalls übersandten Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz. In § 2 a Abs. 2 Satz 2 sind meines Erachtens die Worte "in Eingangsklassen" zu streichen, da sie die Anwendung des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut, der nichts von Eingangsklassen enthält, und entgegen der Kostenbegründung, die nur von einer Gültigkeit zunächst für Eingangsklassen spricht, für alle Zukunft nur auf die Eingangsklassen beschränken würde. Außerdem ist diese Einschränkung mit dem Folgesatz nicht vereinbar, der Ausnahmen bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule, die zweifellos keine Eingangsklasse ist, und in anderen Schulformen vorsieht. Ich bitte zu prüfen, ob nicht in der Verordnung die Worte "in Eingangsklassen" in § 2 a Abs. 2 Satz 2 logischerweise gestrichen werden müßten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung14.08.1989
sd-sz

Ein weiterer Punkt: Es ist uns logisch nicht nachvollziehbar, daß in vierzügigen Schulen der Sekundarstufe I die Obergrenze der Bandbreite, das heißt die Zahl 28, zugleich als Klassenfrequenzrichtwert festgelegt wird. Damit wird über die mit Hilfe des Klassenfrequenzrichtwertes zu berechnende Klassenrichtzahl die Bandbreitenregelung praktisch ausgehebelt. Der Klassenfrequenzrichtwert muß daher logischerweise für vierzügige Schulen der Sekundarstufe I auf 26 Schüler abgesenkt werden.

Die Regelung in § 2 a Abs. 4 des Entwurfes der Verordnung begegnet in Verbindung mit der darauf aufbauenden Regelung unter Nr. 3.23 der Klassenbildungsrichtlinien - Runderlaß des Kultusministers vom 19. Juni 1989 - erheblichen Bedenken. Es erscheint widersprüchlich, wenn der Kultusminister einerseits, insbesondere in Verbindung mit dem kürzlich vorgelegten Konzept zur Öffnung von Schule, die Schulen auffordert, individuelle Schulprofile auszubilden, andererseits aber den Eltern durch dirigistische Maßnahmen zur Herstellung einheitlicher Klassengrößen die freie Wahl unter mehreren Schulen der gleichen Schulform verwehrt.

Frau Dander (Progressiver Eltern- und Erziehverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Es werden sicherlich einige Wiederholungen der Ausführungen der Vertreter der anderen Elternverbände vorkommen. Aus diesem Grunde werde ich mich auf die dringlichsten Probleme aus unserer Sicht beschränken.

Grundsätzlich begrüßt unser Verband die gesetzliche Regelung der Bildung von Klassen im Gegensatz zur bisherigen Praxis. Das öffentlichkeitswirksame Motto der Landesregierung "keine Klasse über 30" erscheint auf den ersten Blick als eine reale Entlastung, führt allerdings im Schulalltag zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Klassengrößen. Hauptursache für diese Auswirkung ist die Absicht, die Senkung der Klassenfrequenzhöchstwerte kostenneutral durchzuführen, das heißt, auftretenden Mehrbedarf ausschließlich aus Überhangstellen zu decken.

Neben dieser zu kritisierenden Mangelverwaltung ist auch der reduzierte Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülerinnen sowohl aus pädagogischen wie auch aus beschäftigungspolitischen Gründen zu hoch. Das gilt allgemein für alle Schulformen und Stufen, besonders jedoch für Grundschulen und Gesamtschulen, auf die ich jetzt näher eingehen möchte.

So hat sich zum Beispiel die Situation der Schulanfänger in unserer Gesellschaft grundlegend geändert. Zur Skizzierung hier nur einige Stichpunkte:

- Schule muß sich in Zukunft auf einen radikalen Familienwandel einstellen. Schon heute wächst jedes neunte Kind mit einer alleinerziehenden Mutter oder einem alleinerziehenden Vater auf. Die Tendenz ist steigend.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

- Die Scheidungsraten steigen ebenfalls. Hier lautet der Trend: Fortsetzungsehen mit ihrer spezifischen Problematik.

Als weitere Belastungsfaktoren sind zu nennen:

- ein hoher Anteil an verhaltensauffälligen Kindern
- Anwachsen der Zahl allergischer Kinder
- multikulturelle Zusammensetzung der Klassen.

In einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 2. Februar 1989 mit dem Titel "Wenn ein Kind auf dem Schrank sitzen bleibt. Über den tiefgreifenden Wandel in der Grundschule und die unzureichenden Antworten der Politiker" wird die Situation in der Grundschule folgendermaßen beschrieben:

Es ist nicht übertrieben und kann aus vielen Beobachtungen und Gesprächen mit Grundschullehrern/-innen bestätigt werden, daß jede Grundschule im ersten Halbjahr einen Hauch von Bändigung an sich hat Da die Familie die sozialerzieherische Funktion, Kinder füreinander erträglich zu machen, heute nur noch in stark eingeschränktem Maß erfüllen kann, hat sie diese Aufgabe faktisch an Kindergarten und Grundschule weitergegeben.

Diese anspruchsvolle pädagogische Arbeit in den Grundschulen wird den überalterten Kollegien mit einem Durchschnittsalter von 46 Jahren aufgebürdet. Die Neueinstellung junger Kollegen und Kolleginnen ist nicht nur vor diesem Hintergrund zwingend notwendig. Aber auch die alleinige Neueinstellung jüngerer Kollegen und Kolleginnen bei einer unveränderten Höchstzahl von 30 Kindern kann die aufgezeigten pädagogischen Aufgaben nicht erfüllen. Ebenso ist eine engagierte Elternarbeit bei diesen Klassengrößen kaum leistbar. Deshalb ist die Festlegung einer Bandbreite von 15 bis maximal 24 Kindern in Grundschulklassen unabdingbar.

Im folgenden nehme ich zu den Auswirkungen der geplanten Regelung für die Sekundarstufe I Stellung, wobei ich insbesondere auf die Situation der Gesamt- bzw. Ganztagschulen eingehen werde. Im gerade begonnenen Schuljahr 1989/90 konnten 3 000 Anmeldungen für die Gesamtschule nicht berücksichtigt werden. Die positive Annahme der Gesamtschule durch die Eltern birgt gleichzeitig für diese Schulform erhebliche Probleme.

Bestehende Höchstgrenzen waren für die Gesamtschule die Norm. Daran wird sich auch in Zukunft kaum etwas ändern. Neben viel zu vollen Klassen ist eine weitere daraus resultierende Konsequenz, daß sogenannte Seiteneinstiege in die Gesamtschule allein aus Kapazitätsgründen von vornherein unmöglich sind. Nicht nur aus pädagogischer, sondern auch aus familien- und frauenpolitischer Sicht verdienen Gesamtschulen bzw. andere Schulformen mit Ganztagsbetrieb besondere Berücksichtigung. Das postulierte Anliegen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

der Landesregierung, Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, setzt ein entsprechend gut ausgestattetes Angebot voraus, das nicht kostenneutral zu verwirklichen ist.

Ganztagsschulen sollten jedoch nicht als Verwahranstalten oder Auffangstationen für pädagogische Notfälle mißdeutet werden. Vielmehr ist in vielen Fällen dieser Rahmen Voraussetzung für die Umsetzung neuer pädagogischer Konzepte. Zu denken ist dabei zum Beispiel an das im Mai in diesem Ausschuß beratende Rahmenkonzept "Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule", das letztlich auch viele positive Ansätze für die Elternarbeit bietet.

Zu überlegen ist unseres Erachtens daher eine Differenzierung der Bandbreiten bzw. die Senkung des Richtwertes für Ganztagsschulen auf maximal 25 Kinder.

Abschließend fasse ich die Sichtweise des PEV noch einmal zusammen. Am sogenannten Bandbreitenmodell kritisiert der PEV - neben der Beschränkung auf die Sekundarstufe I -, daß sowohl der Klassenfrequenzrichtwert als auch die Schüler-Lehrer-Relation unverändert bestehen bleiben. Jede angestrebte Lösung, die Neueinstellungen berücksichtigt läßt, verwaltet und organisiert den Mangel - mehr nicht.

Deshalb lauten unsere Forderungen:

- Senkung der Schüler-Lehrer-Relationen
- Senkung der Klassenfrequenzhöchstwerte für die Grundschule auf 24 Kinder
- Senkung der Klassenfrequenzhöchstwerte der Sekundarstufe I für Ganztagsschulen auf maximal 25 Kinder
- Einbeziehung der bestehenden ca. 3 000 Klassen mit über 30 Schülern/-innen in die Neuregelung
- Deckung des Mehrbedarfs durch Neueinstellung von arbeitslosen Lehrern/-innen.

(Abg. Frey (SPD) übernimmt ab 12.05 Uhr wieder den Vorsitz.)

Karsten Kuchler (Landesschülervertretung Nordrhein-Westfalen):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine schriftliche Stellungnahme der LSV wird es erst später geben. Wir konnten sie aus terminlichen Gründen bisher nicht erstellen.

Eins ist von vornherein klar: Die politische Landschaft in Nordrhein-Westfalen wird bei der Verabschiedung dieses Gesetzes, zu dem heute verschiedene Verbände und Organisationen angehört werden, sicherlich um eine Attraktion ärmer. Der landespolitische Evergreen, nämlich die Diskussion zwischen Finanz- und Kultusministerium um Klassengrößen und einzustellende Lehrerinnen und

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Lehrer klingt scheinbar sachte aus. Als bildungspolitisches Non-plusultra soll der Entwurf des Klassenbildungsgesetzes verkauft werden. Da drängt die berechtigte Frage auf, ob nicht vielmehr in Nordrhein-Westfalen der Ausverkauf von demokratischen und pädagogisch vertretbaren Bildungskonzeptionen betrieben wird.

Klar ist, daß der Entwurf in den Schulen bestenfalls einen Zustand von "kontrollierbarem Chaos" schaffen kann. Im Sinne der "Ein-Schritt-vor-und-zwei-Schritt-zurück-Strategie" wird zwar einerseits der Ist-Zustand festgeschrieben, was eine weitere Verschlechterung der Lage verhindern kann, doch wird andererseits einer qualitativen Verbesserung unseres Schulsystems auf nicht absehbare Zeit einen Riegel vorgeschoben. Demokratisches und pädagogisch vertretbares Lernen scheint damit in weite Ferne zu rücken. Diese Festschreibung kann sicherlich ausschließen, daß in Zukunft Klassengrößen zum Spielball zwischen Kultus- und Finanzministerium werden. Doch kann das Gesetz mit seinen unververtretbaren Höchst- und Mindestwerten im besten Fall Übergangscharakter haben.

Für die Landesschüler- und -schülerinnenvertretung NW bleibt die Forderung nach kleinen Lerngruppen mit durchschnittlich zehn bis zwölf Schülerinnen und Schülern im Sinne einer anspruchsvollen und schüler- und schülerinnengerechten Ausbildung in allen Schulformen und in allen Sekundarstufen unverzichtbar.

Aus unserer Sicht sind Klassen mit vorgegebenen Richtwerten von 28 Schülerinnen und Schülern - ich bitte Sie an dieser Stelle, sich das einmal zu verdeutlichen - menschenunwürdig und erinnern stark an Massenschülerinnen- und Massenschülerhaltung. Wir lehnen derartige, weitaus überhöhte Werte grundsätzlich ab, da sie jeder pädagogisch didaktischen Logik offen ins Gesicht schlagen. In diesem Sinne erscheint auch eine feste rechtliche Grundlage im Fall von bisher üblichen Klagen von Eltern abgewiesener Schüler und Schülerinnen sinnvoll. Auch wenn dabei der Elternwille in gewisser Weise eingeschränkt wird, ist es sicherlich sogar für Sie einsichtig, daß volle Schulen auch nicht per Urteil noch mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen können.

Eine andere Frage ist jedoch, wie dieses Potential von einem von der Landesregierung zu schaffenden wohnortnahen und im höchsten Maße abschlußkompatiblen Schulangebot, wie zum Beispiel der Gesamtschule, aufgefangen werden kann. Der grundsätzliche Mangel dieses Gesetzentwurfes liegt klar auf der Hand. Ein offener Erlass soll zu einem offenen Gesetz gemacht werden. Eine vom Kultusminister avisierte Rechtssicherheit scheint durch die im Entwurf vorkommenden schwammigen Formulierungen fraglich. Es wird sich aber sicherlich in der Realität zeigen, ob dieses "Wackelpuddinggesetz" seinem Anspruch gerecht werden wird. Wichtig wäre dies allemal, denn insbesondere im Falle der Gesamtschule, die häufig über Höchstwerte hinaus Schülerinnen und Schüler aufnehmen mußte, wird dies deutlich.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Trotz einiger positiver Aspekte erinnert der Entwurf eher an bildungspolitisches Patchwork als an zukunftsgestaltende Schulkonzeptionen. Eins wird deutlich: Im Sachzwang zwischen pädagogisch sinnvollen Klassengrößen und finanzpolitischem Kalkül werden wieder einmal die Interessen der Schülerinnen und Schüler dem Rotstift geopfert, der in Nordrhein-Westfalen bedauerlicherweise immer häufiger Bildungspolitik schreibt. Statt zukunftsentscheidende Chancen auch für unser Bundesland zu nutzen, wird vom Kultus- oder besser Finanzministerium das Rad der schulutopistischen Geschichte immer weiter zurückgedreht.

Herr Förster (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen: Ich habe mit Freude festgestellt, daß Sie, Herr Vorsitzender, uns als die Vertreter der Kirchen tatsächlich wahrnehmen. Eingangs haben Sie die Vertreter der Verbände begrüßt. Ich habe Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Kirchen jedenfalls nicht unter "Verbände" zu subsumieren sind. Deswegen fühle ich mich da auch gar nicht erst angesprochen.

Ich habe zusätzlichen Anlaß, dieses anzumerken, weil ich versucht habe, auf der Einladungsliste festzustellen, worunter wir denn eigentlich fallen. Werden wir hier als wesentlicher Träger von Ersatzschulen gehört, oder wollen Sie uns hören, weil wir immerhin in Anspruch nehmen, ein Mandat sozusagen gesamtpolitischer gesellschaftlicher Art wahrzunehmen, für Randgruppen und ähnliche zu sprechen, für die Sie selber nicht sprechen können? Das ist ein Rollenkonflikt, den ich hier offen ansprechen möchte.

Ich habe auf der Einladungsliste vermißt, daß Sie Vertreter der Schulträger der freien Schulen eingeladen haben. Sie haben am Anfang zwar die Kommunen und Städte und Landkreise gehört, die wesentlichen Träger der freien Schulen kommen hier aber nicht vor. Sie sind in besonderer Weise - denke ich - von den Maßnahmen, die hier angeleiert werden, betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir es natürlich, wenn Sie als Landtag den von verschiedenen Seiten vorgetragenen Forderungen nach der Bildung kleinerer Klassen Konsequenzen verleihen und dafür gesetzliche Voraussetzungen schaffen wollen. Ich fürchte nur, in der Art, wie es jetzt angelegt ist, müssen wir uns sehr schnell - wohlgemerkt als Schulträger - darauf einstellen, daß die Schulaufsicht uns in einer immer wieder mit Nachdruck bekanntgegebenen Art und Weise drangsaliert, wenn es um die Zahlen im einzelnen geht, und die Flexibilität, die vielleicht bisher im Verfahren drin war, in Zukunft etwas schwieriger wird, zumal ein Gesetz immer eine besondere Qualität schafft. Deswegen kann ich das nur unterstreichen, was hier von verschiedenen Seiten an Bedenken vorgebracht worden ist.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989

sd-sz

Ob diese jetzt gefundenen Formulierungen so flexibel sind, wie es notwendig ist, daran kann man zweifeln. Die Ersatzschulen im kirchlichen Bereich versuchen seit langer Zeit, den zugrundeliegenden pädagogischen Überlegungen Rechnung zu tragen und wenn irgend möglich kleine oder kleinere Klassen zu bilden. Notfalls sind dafür auch in der Vergangenheit in erheblicher Weise eigene Mittel eingesetzt worden. Das hatte aber auch in der Vergangenheit bereits Grenzen. Ich denke, man muß sich einfach einmal die Situation, wie sie ist, etwas näher vor Augen halten.

Die Situation zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft ist seit vielen Jahren nicht mehr vergleichbar, weil im staatlichen Bereich in einem erheblichen Umfang mehr Lehrer beschäftigt wurden als dies durch die Schüler-Lehrer-Relation eigentlich vorgegeben war, während die privaten Ersatzschulen im Grundsatz nur Stellen im Rahmen der Schüler-Lehrer-Relation zugestanden bekamen. Nur im Ausnahmefall und nach langwierigen Nachweisen dürfen sie mehr Lehrer im Einzelfall beschäftigen.

Das hat zu einem völligen Ungleichgewicht in der Lehrerbeschäftigungsrelation zwischen öffentlicher und privater Schule geführt. Wenn jetzt der Staat die Bildung kleinerer Klassen haben möchte und vorschreibt, kann dies nur durchgeführt werden, wenn auf der anderen Seite die Schüler-Lehrer-Relation verändert wird, so daß der vorhandene Unterrichtsbedarf abgedeckt werden kann. Die Schüler-Lehrer-Relation ist für die Refinanzierung, auf die wir angewiesen sind, die maßgebliche Bemessungsgröße und nicht etwa die Klassenbildung.

Die Aufnahme von weniger Schülern bedeutet eine Verminderung der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte bei gleichzeitig gleichbleibendem Lehrbedarf. Wird die Schüler-Lehrer-Relation nicht verändert, fehlen entsprechende Stunden an anderer Stelle, wo sie dringend benötigt werden.

Für den staatlichen Bereich muß man deswegen solche Überlegungen nicht anstellen, weil in den unterschiedlichen Formen verschiedenen, aber jedenfalls in erheblichem Umfang Überhänge - sogenannte rechnerische Überhänge - vorhanden sind, bei den Gymnasien teilweise mit 20 und mehr Prozent. Die Ersatzschulen haben keine - oder in nur ganz geringem Umfang - Überhänge und sind deswegen nicht in der Lage, die Angelegenheit sozusagen kostenneutral zu erledigen.

Ich könnte Ihnen das jetzt anhand sehr konkreter Beispiele nachweisen, die wir für unterschiedliche Schulformen durchgerechnet haben. Ich möchte Sie aber nicht mit Zahlen im einzelnen überfallen. Wenn man die Höchstgrenze von 35 auf 30 und entsprechend bei vierzügigen Schulen auf 28 herabschraubt, kann man eine Bemessungsgröße für die damit ausgedrückten Lehrstellen finden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Dann kommt man darauf, daß pro Klasse ein Verlust von 0,24 bzw. 0,34 Lehrerstellen für unseren Bereich anzusetzen ist. Das hat für ein ganz normales vierzügiges Gymnasium zur Folge, daß etwa 8,1 bis 8,2 Lehrerstellen sozusagen fehlen werden, wenn wir uns an diese Größenordnungen halten.

Ich habe versucht, das anhand eines Gymnasiums durchzurechnen und bin zu vergleichbaren Zahlen gekommen. Wenn man alle Pflichtbindungen und alle Pflichtbedingungen sozusagen für die Bemessensgröße durchrechnet, ergibt sich für S I ein Defizit von 5,6 Lehrerstellen, für S II von 2,2 Lehrerstellen. Das sind rund acht Stellen. Das ist, bezogen auf die Größe dieser Schule, etwa eine Differenz von 10 %.

In diesen Größenordnungen muß man es in der Tat ansiedeln. Deswegen geht es gar nicht anders, als daß der zweite logische Schritt getan wird und die Schüler-Lehrer-Relation verändert wird. Sonst können wir nicht das tun, was Sie gern haben möchten, weil es nicht refinanziert wird. An dieser Stelle sind wir ohnehin am Ende angelangt.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt worden, daß durch die neuen Abiturvorgaben zum Beispiel zwei weitere Kurse notwendigerweise gegeben werden müssen. Sie sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Unsere Leute haben versucht, einmal auszurechnen, was das in der Veränderung der Schüler-Lehrer-Relation bedeuten muß. Ich konnte das noch nicht für alle Schulen nachvollziehen, weil die Zeit nach den großen Ferien einfach zu kurz war.

Wenn man davon ausgeht, daß in der Sekundarstufe I bisher die Relation 20,5 galt, muß man für die Zukunft damit rechnen, daß man etwa auf 16,4 gehen muß, wenn wir denn auf vergleichbare Bedingungen Schule in Zukunft noch abhalten sollten.

Ich möchte gern, daß Sie den Kultusminister mehr beim Wort nehmen. In Drucksache 10/4562, die Antwort auf die Anfrage von Herrn Reul, steht:

Die Anpassung von Schüler-Lehrer-Relationen an veränderte Bedingungen im Schulwesen ist eine kontinuierliche Aufgabe, bei der die Notwendigkeiten der Schulen und die Rahmenbedingungen des Landeshaushalts gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen sind.

Ich denke, diesen zweiten Halbsatz kann man so nicht stehenlassen, weil ich es eigentlich für unerträglich halte, daß uns die Notwendigkeiten des Landeshaushalts angesichts einer Situation, zu der man sagen muß, die freie Schule in Nordrhein-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Westfalen ist nach wie vor die billigste - wenn man die Kosten vergleicht - ständig vorgehalten werden. Wir arbeiten in etwa mit 20 bis 25 % weniger Kosten als die staatlichen Schulen. Sie können sich dazu vielleicht einmal die Auskunft des Kultusministers einholen, der Ihnen die Zahlen unschwer präsentieren kann. Es sind nicht nur die 6 % Differenz, die die Kirchen aus eigenen Mitteln bezahlen, sondern es ist darüber hinaus ein erklärliches Stückchen, was nicht bezahlt wird. Die Kirchenschulen sind insgesamt 20 bis 25 % billiger als die öffentlichen Schulen.

Ich bin dafür dankbar, was Herr Dr. Bischoff vorhin für den Bereich Sonderschulen ausgeführt hat. Ich brauche dem nichts hinzuzufügen. Ich meine, wenn man die Inhalte seiner Ausführungen ernst nimmt, kann man eigentlich nicht anders als die richtigen Konsequenzen zu ziehen, die auch die Veränderung der Schüler-Lehrer-Relationen anbelangen. Diese Schulen sind in besonderer Weise auf unsere Hilfen angewiesen. Das, was bisher als Maßnahme angelegt war, halte ich nach wie vor für eine Bastellösung. Sie wird nicht zu den Bedingungen führen, die eigentlich erforderlich sind, wenn diese Sonderschule auf Dauer den Namen tragen soll, den sie trägt, und die Absichten in der Konsequenz verwirklichen soll, die eigentlich auch nach Meinung dieser Regierung und der regierenden Fraktion damit verbunden sind.

Vorsitzender: Nun spricht Herr Dr. Weibels für die katholische Kirche. Ich möchte mich auch noch beim DGB entschuldigen, den ich auch als Verband begrüßt habe, obwohl er eine Gewerkschaft ist.

Dr. Weibels (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn man als letzter zu einem Thema sprechen muß, zu dem es viele Gesichtspunkte gibt, kann man kaum etwas Neues dazu sagen. Über die Notwendigkeit, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, waren sich die meisten einig. Ich habe auch hier nicht für die öffentlichen Schulträger zu sprechen, für die es in mancher Hinsicht weniger problematisch ist. Erheblich anders ist jedoch die Situation an den Ersatzschulen. Ich schließe mich hier an das an, was Herr Förster schon gesagt hat.

Der Kultusminister hat schon im Frühjahr dieses Jahres selber festgestellt, daß an den Ersatzschulen die durchschnittliche Klassenfrequenz deutlich höher liegt als in den öffentlichen Schulen. Das hängt einfach damit zusammen, daß die Refinanzierung der Ausgaben öffentlicher Schulen durch das EFG geregelt ist. Es nimmt dann zwar noch Bezug auf § 7 Schulfinanzgesetz, in Wirklichkeit ist es aber inzwischen § 5 Schulfinanzgesetz. Danach sind die Werte, die der Staat für seine Schulen festsetzt, auch von den Ersatzschulen einzuhalten. Das heißt dann ganz konkret: Wir sind an die derzeitige Schüler-Lehrer-Relation hinsichtlich der Refinanzierung strikt gebunden.

Heute wurde von vielen Seiten ausgeführt - ich kann es auch aus unserer Sicht nur noch einmal unterstreichen -, daß diese Schüler-Lehrer-Relation bei weitem nicht ausreicht, um den nach den Stundentafeln bestehenden Unterrichtsbedarf zu decken. Das gilt nicht nur für die Ersatzschulen - wie wir gehört haben -, sondern auch für die öffentlichen Schulen; nur, daß da sehr viel durch die vorhandenen Überhangsstellen ausgeglichen werden kann. Wir haben auch im Bereich der Ersatzschulen durch die demographischen Entwicklungen inzwischen - nicht überall, aber an einigen Stellen - Überhänge. In manchen berufsbildenden Schulen und allein in unserem Bereich gibt es davon 35. Hinzu kam noch eine Erschwerung durch die Einführung des zehnten allgemeinbildenden Vollzeitschuljahres, so daß wir da in noch ganz erheblichen größerem Maße Überhänge haben.

Der Kultusminister hat nun zwar im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Möglichkeit geschaffen, daß unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nach schwierigen Prüfungsverfahren bis zu einem jährlich festzulegenden Prozentsatz Überhangsstellen als refinanzierungsfähig durch die Schulaufsichtsbehörden anerkannt werden können. Wir sind für diese Regelung nicht undankbar, sie löst aber das Problem vor allem der Schulträger nicht, die nur wenige bzw. eine einzige Schule tragen. Davon gibt es im Bereich der katholischen Kirche recht viele.

Sie haben nur zögernd von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Überhangsstellen anerkennen zu lassen. Man muß sich vor Augen halten: Was macht denn der Schulträger, der auch nur eine Überhangsstelle anerkannt bekommt und aus dessen Kollegium ein Musiklehrer ausscheidet? Er kann, weil er den Überhang hat, nicht neu einstellen; denn die Schüler-Lehrer-Relation wird durch die 100 % gedeckt. Erst wenn ein weiterer Lehrer ausscheidet, wäre er in der Lage, einen neuen Musiklehrer anzustellen. Inzwischen hat er aber fächerspezifischen Bedarf an einer anderen Stelle. Von daher sind die Schulträger sehr vorsichtig in der Produktion von Überhangsstellen gewesen. Das ist auf dem Hintergrund sicherlich verständlich.

Andererseits stehen nun aber die Träger von Ersatzschulen unter der Verpflichtung, die Gleichwertigkeit ihrer Bildungsziele mit denen der öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Das heißt ganz konkret: Sie müssen vor allem bemüht sein, die vom Staat vorgegebenen Stundentafeln einzuhalten. Es ist nun oft genug gesagt worden: Mit dieser Schüler-Lehrer-Relation war und ist dies nicht möglich. So ist - jedenfalls bei uns - vielen Schulträgern kein anderer Ausweg als die Bildung übergroßer Klassen geblieben. Ich habe hier Zahlen, die mir leider erst heute morgen auf den Tisch gekommen sind, wonach an Schulen etwa im Münsterland Größenordnungen von 38 und 39 Schülern in der Mittelstufe keine Seltenheit sind.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989
sd-sz

Daß dies pädagogisch kaum noch vertretbar ist, ist klar. Man muß aber auch sehen, daß die Schulträger dann versuchen müssen, sich durch die Bildung übergroßer Klassen irgendwo Freiräume zu schaffen, damit sie in der gymnasialen Oberstufe ein noch einigermaßen hinreichendes Differenzierungsangebot machen können, wenn sie sich nicht, weil sie ihre Leistungs- und Grundkurse nur sehr schmal anbieten können, die Fächer selber unattraktiv machen und ins Abseits stellen. Dies kann man von ihnen nicht gut erwarten.

Wir haben also eine Situation, in der die Lehrer an Ersatzschulen sehr häufig unter erschwerten Bedingungen arbeiten müssen, weil sie viel mehr Schüler in einer Klasse unterrichten. Das tun sie zum Teil noch unter Verzicht auf die den Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen gewährten Entlastungsstunden, so daß für Lehrer und Schüler vielfach eine sehr schwierige Situation eintritt. So können wir nur feststellen, daß sowohl der Gesetzesentwurf als auch der uns zugegangene Verordnungsentwurf für die Ersatzschulen nur Nachteile bringt. Es ist ganz klar: Aus dem genannten Zusammenhang mit der Schüler-Lehrer-Relation heraus können Ersatzschulen von der Möglichkeit, die unteren Richtwerte einzuhalten, überhaupt keinen Gebrauch machen, weil sie eben nicht die Lehrer nach der Klasse, sondern nach der Schüler-Lehrer-Relation zugewiesen bekommen.

Die Einhaltung der festgelegten Bandbreiten ist aus demselben Grund auch nur am jeweiligen Oberwert praktikabel und bringt die Schulen dennoch in Schwierigkeiten, weil sie nicht hinreichend genügend Lehrer haben. Das hat auch noch den Nachteil, daß man die Ersatzschulen in stärkerem Maße als bisher dazu zwingt, bei den Anmeldungen Schüler zurückzuweisen. Dies wäre einmal ein indirekter Eingriff in das Recht der Eltern - auch davon ist heute schon die Rede gewesen -, ihre Kinder auf eine Schule ihrer Wahl zu schicken. Es wäre aber auch andererseits ein direkter Eingriff in das Recht des Ersatzschulträgers auf freie Schülerwahl.

Wir wollen selbstverständlich das Recht behalten, die Aufnahme von Schülern abzulehnen. Wir wollen das aber nicht aufgrund staatlicher organisatorischer Vorgaben, weil wir eine bestimmte Größenordnung einzuhalten hätten. Mittelfristig würde die Beschränkung auf den oberen Bandbreitenwert, wenn wir ihn einhielten, zu einer Verringerung der Schülerzahl führen, weil wir abweisen müßten und - das ergibt sich zwangsläufig - zu einer Verringerung oder Verschlechterung in der Schüler-Lehrer-Relation. Wir hätten dann wieder Lehrer zuviel. Wir hätten uns selbst sozusagen in die Überhänge hineinproduziert, von denen wir dann nicht wüßten, ob sie refinanziert werden, weil wie sie selbst verursacht haben und sie nicht einfach durch ausbleibende Schüler entstanden sind.

Ich könnte Ihnen auch hier konkrete Zahlen aus einem Gymnasium angeben, das ausgerechnet hat: Wenn die Schule - eine vierzügige - von der pädagogisch vertretbaren Untergrenze von 25 Schülern pro Klasse Gebrauch machte, hätte sie nach dem derzeitigen Stand 144 Schüler in der Sekundarstufe I zuviel. Sie können sich ausrechnen, das sind umgerechnet sieben Lehrerstellen, die dann wegfielen bzw. im Überhang wären. Der Schulträger brauchte fast ein Jahrzehnt, um sie wieder auf den normalen Stand zu bringen. Das andere wäre das Ausschöpfen der zulässigen Überschreitung der oberen Bandbreite bis 35. Dabei möchte ich anmerken: Wir sind der Meinung, daß wir dazu nicht die Zustimmung der Schulaufsicht brauchen. Ich kann mich auf den Standpunkt stellen: Wir brauchen nur nachzuweisen, daß wir die Bildungsziele der öffentlichen Schule erreichen. Das ist nicht unbedingt an eine bestimmte Schülerzahl gebunden.

Die pädagogischen Nachteile zu großer Klassen sehen wir ganz genauso. Wir möchten sie nach Möglichkeit vermeiden. Deshalb ist für uns auch kein Ausweg. So bleibt uns abschließend nur die Feststellung: Der beabsichtigte Gesetzentwurf ist für uns nicht akzeptabel, es sei denn, es wird gleichzeitig ein Weg gefunden, der es den Trägern der Ersatzschulen ermöglicht, unter den gleichen Bedingungen wie die öffentlichen Schulen, das heißt, ohne Überforderung der Lehrer und ohne pädagogisch unerwünschte Lernbedingungen für die Schüler in zu großen Klassen den Unterricht erteilen zu können, der nach den Stundentafeln vorgesehen ist.

Abg. Reul (CDU): Ich habe zu zwei komplexen Fragen. Das eine ist die Frage Rechtssicherheit und Flexibilität. Das korrespondiert ja in den Vorträgen, die uns heute gerade von den Eltern und von den Kirchen und den Schülern vorgetragen worden sind. Wenn ich es richtig verstanden habe, will man mit dem Gesetz höhere Rechtssicherheit schaffen. Es wird andererseits hier gesagt: Die Formulierung des Gesetzes schaffe keine höhere Rechtssicherheit, denn sie sei unscharf und sehr ungenau.

Dann stellt sich die Frage: Was soll es denn dann? Dann wird diese Funktion nicht erfüllt. Auf der anderen Seite wird nach der Flexibilität, die man in dem alten Verfahren hatte, gefragt und gesagt: Das würde uns sicherlich in vielen einzelnen Fällen durchaus Möglichkeiten schaffen, oft einfacher und besser reagieren zu können.

Dazu habe ich zwei Fragen. Das eine ist die Frage: Welche Folgen wird das Gesetz in den einzelnen Schulformen tatsächlich haben? Da geht es mir jetzt nicht um die formalen, sondern um die tatsächlichen Folgen für den Unterricht. Wenn man die Schüler-Lehrer-Relation nicht verändert - das ist heute der Stand, das andere ist das Wünschenswerte -, und es so bleibt, findet also

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
60. Sitzung

14.08.1989

sd-sz

- so habe ich es verstanden - bei der Grundschule keine Änderung statt, bei den Gesamtschulen könnten sich eventuell - da gab es noch Einschränkungen - Veränderungen in den Höchstgrenzen ergeben.

Ich würde die Frage gern an die Landeselternschaft der Realschulen und Gymnasien richten: Wo finden bei Ihnen durch das Gesetz, wenn keine Schüler-Lehrer-Relation-Veränderung stattfindet, überhaupt Veränderung statt? Was hat das für tatsächliche Folgen im schulischen Alter?

Das zweite ist die Frage an die Kirchen. Wenn Sie sagen, Sie hätten die Überhänge nicht zur Verfügung, habe ich es so verstanden, daß Sie auch unterstellen, daß die Überhänge, die öffentliche Schulen heute haben, auch nicht den Bedarf abdecken, sondern auch eine schlechtere Situation darstellen, so daß sie also schlechter als schlecht in Zukunft dastehen. Ist es für Sie zwingend - wenn das Gesetz so verabschiedet wird und Sie die Klassengrößen in der Form einhalten müssen -, daß Sie dann weniger Schülerinnen und Schüler aufnehmen können - um es auf den Punkt zu bringen?

Herr Förster, Sie hatten angedeutet, daß es da noch Rechenbeispiele gibt. Gibt es Möglichkeiten, daß wir die zur Verfügung gestellt bekommen? Es ist nämlich viel handfester, wenn man das konkret an Fällen nachvollziehen kann.

Abg. Mohr (CDU): Sie befinden sich ja auch im Wettbewerb mit den öffentlichen Schulen. Da haben wir die sogenannten kw-Stellen in einer Größenordnung von 8 bis 10 %. Welche Größenordnung würden Sie einfordern, um dort wenigstens annähernd mit gleichen Klassenfrequenzen aufweisen zu können?

Dr. Stein: Ich kann für die Landeselternschaft der Gymnasien kurz antworten. Was die Rechtssicherheit, die sich nach der Begründung des Gesetzes auf die Verhinderung zu großer Klassen bezieht, angeht, bin ich auch der Meinung - ich habe es vorhin schon einmal gesagt -, daß diese Formulierung unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel von 28 bis 30 nicht gerichtsfest sein wird. Man wird also die Rechtssicherheit, bezogen auf die Obergrenze, mit Wahrscheinlichkeit damit nicht erreichen können. Wenn man das erreichen will, müßte man hier die Obergrenze - das ist das eigentliche Ziel des Gesetzes nach der Begründung gewesen - exakt festschreiben.

(Abg. Dr. Dammeyer (SPD): Ist Ihnen bekannt, daß die Zahl 30 niedriger liegt als die gegenwärtige Zahl 35?)

- Das ist mir bekannt, natürlich. Es ändert aber nichts daran, daß Sie damit gerichtsfest nichts machen können und daß ein Gericht bei dieser Regelung immer noch sagen kann: bis 35 muß aufgefüllt werden. Das ist doch gar keine Frage. Daran wird sich nichts ändern, so wie es hier formuliert ist. Das ist der eine Punkt. Wie es sich in der Praxis in den Gymnasien auswirken wird, Herr Reul, kann ich Ihnen im Detail nicht sagen.

Ich kann Ihnen aber folgendes sagen: Wir haben heute schon bei den bestehenden Klassenbildungsrichtlinien trotz des Überhangs - wobei bei einem Großteil der Gymnasien von dem von Herrn Förster angeführten Überhang von 20 % keinesfalls mehr die Rede sein kann - in zunehmendem Maße Klagen, insbesondere über fächer-spezifischen Unterrichtsausfall. Wie das dann weitergehen soll, wie man jetzt aufgrund dieses neuen Gesetzes Klassenfrequenzen ohne Zuweisung zusätzlicher Lehrer heruntersetzen will, weiß ich nicht. Das kann praktisch nur zu noch mehr fächerspezifischem Unterrichtsausfall führen, es sei denn - das ist einfach eine schlichte Logik dieses Gesetzes - die Schüler- Lehrer-Relation wird diesen gesetzlichen geänderten Rahmenbedingungen angepaßt. Sonst bleibt alles beim alten, insbesondere wird sich die Situation im Rahmen des fächerspezifischen Unterrichtsausfalls aufgrund der bekannten Entwicklungen bei Nichteinstellung junger Lehrer und wachsender Zahl von Pensionierungen - gerade in bestimmten Mangelfächern - verschlechtern. Daran wird dieses Gesetz alleine nichts ändern.

Kurt Mikrikow: Ich freue mich, daß der Elternrat Realschule noch einmal 'ran darf. Ich darf zunächst einmal feststellen - das ist meine persönliche Meinung -: Durch dieses Gesetz wird für Realschule schlechthin überhaupt nichts verändert. Wenn ich das so sage, denke ich an die Überhangzahl von 2 950 Lehrern im Bereich der Realschule im Land Nordrhein-Westfalen. Das ist eine wahnsinnig große Zahl. Ich mache die Zahl jetzt einmal ganz klein: Bezogen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf haben wir in der Sekundarstufe I einen Unterrichtsausfall von wöchentlich zweieinhalbtausend Unterrichtsstunden in den Klassen 5 bis 10. Das ist wiederum eine wahnsinnige Zahl.

Nach meiner Auffassung werden wir durch dieses Gesetz diese Zahlen nicht verändern können. Wir müssen nach anderen Dingen suchen, um diese Veränderungen herbeizuführen. Ich meine, es ist nicht tragbar - für welche Schulform auch immer -, daß Unterricht in Schule ausfällt. Da hilft es nicht, wenn wir ständig nach mehr Lehrern schreien.

Jetzt bleibe ich wieder in der Landeshauptstadt. Wir haben uns gegenüber dem Land in den letzten 15 Jahren im Schüleraufkommen gedrittelt. Die vorhandene Lehrerschaft ist gestiegen. Im Lande haben wir uns nur halbiert. Da liegt doch eigentlich der Umstand

unserer Sorgen, die uns heute hier zusammengeführt haben, ganz woanders, nämlich im Bewußtsein. Ich bleibe bei der Realschule: Die Chancen der Realschüler sind am Arbeitsmarkt hervorragend. Die Realschule gilt, Herr Reul, als die stabilste Schulform in Nordrhein-Westfalen. Aus dem Lückenbüßer von 1954 mit 8,3 % ist mit 25,2 % im Schuljahr 1988/89 eine wichtige Schulform geworden. Das sollte - so meine ich - in einer Gesetzesform so gegliedert werden, daß wir dem Konkurrenzkampf, den wir untereinander immer wieder führen, abbauen. Es hat auch etwas mit dem Bewußtsein zu tun, ein Miteinander für die Zukunft unserer Schüler zu bewerkstelligen.

Wir haben in den Klassen 9 und 10 die Differenzierung nach Neigung und Fähigkeit. Da brauchen wir Klassen. Wir haben ja in der Arbeitsgruppe die Differenzierung mit 15 Schülern als Untergrenze und mit 30 als Obergrenze festgeschrieben. Mit 28 könnten wir noch differenzieren, das wären 2 x 14. Man könnte aus 28 auch noch mehr machen. Ich halte solche Werte für sehr sinnvoll. Hier muß aber nachgeschoben werden: Wie regeln wir die Fragen des Lehrerüberhangs und eine bessere Versorgung? Alle diese 2 950 Lehrer hängen in irgendwelchen Schulen der 536 Realschulen: bei nur 4 % kommen wir schon auf 3 000 und mehr. Hier muß eine Veränderung geschaffen werden.

Ihr Lehrer, Ihr Bildner besserer Zeiten - jetzt spreche ich nur einmal die Lehrer an -: Wo seid ihr eigentlich geblieben? Wir Deutschen sind einmal das Land der Dichter und Denker gewesen. Wir waren da so stolz drauf. Wo sind wir da geblieben, wenn wir immer nur nach einer Maßregelung, nach Maßnahmen von oben schreien und von unten wenig tun. Meine Forderung, 18 bis 28, ist für alle Schulformen eine Möglichkeit, gute Arbeit in Schule zu leisten.

Herr Förster: Herr Reul fragte nach den Konsequenzen. Mir fallen da einige Beispiele ein. Im vergangenen Jahr wurden an einem kirchlichen Gymnasium vier Klassen à 35 = 140 Schüler aufgemacht. Nachfragen gab es - wenn ich es richtig im Kopf habe - von 220 Schülern. Dieses Jahr werden vier Klassen à 30 Schüler gebildet bzw. 118 Kinder aufgenommen. Da ist also ein Spielraum von zwei Plätzen gelassen worden. Nachgefragt haben 180. In der Nachfragesituation ändert sich für uns vorläufig gar nichts, weil unsere Situation die ist, daß die kirchlichen Schulen sehr stark nachgefragt werden, und wir vielmehr Kinder aufnehmen könnten.

Ich bedauere, daß nun durch die Art der Beispiele der Eindruck entsteht, als ob wir hier nur für Gymnasien reden würden. Ich möchte den Eindruck vermeiden, weshalb ich vorhin schon das Beispiel Sonderschulen angesprochen habe. Das, was zur Grundschule ausgeführt worden ist, will ich genauso unterstützen, nicht daß Sie denken, wir reden hier nur ab Mittelklasse aufwärts oder ähnliches. Darum geht es nicht. Mir fehlen nur die konkreten Rechenbeispiele zum Beispiel für die Realschule. Deswegen kann ich es da nicht so genau sagen.

Was die Gymnasien anbelangt, habe ich ein paar Zahlen vorliegen. Uns sagen die Schulleiter, wenn wir alle Pflichtstunden zusammenrechneten, kämen wir gerade so weit, daß wir mit den Lehrerstellen, die uns zugestanden würden, die Pflichten erfüllen könnten. Aber schon wenn der Schulleiter seine Schulleiterentlastung in Anspruch nehmen möchte, kommen wir in Schwierigkeiten. Altersermäßigungen dürfen wir dann gar nicht rechnen, weil sie einfach nicht vorkommen. Mehr als die Pflichten können wir mit den Lehrerstellen mal 24 Stunden nicht abdecken. Alles andere geht dann zu unseren Lasten, oder wir müssen den Überhang nachweisen und kämpfen dann mit der Schulaufsicht darum, daß Überhänge genehmigt werden. Das ist ein sehr mühsames, langwieriges, zeitaufwendiges Verfahren und setzt uns auch unzumutbare Grenzen.

Ich habe Ihnen das deswegen von den Zahlen her versucht zu sagen, die ich Ihnen aufschreiben kann. Was heißt es eigentlich, wenn man jetzt neue Relationen findet, die für uns die Bemessungsgröße sind? Wir wollen gern kleinere Klassen machen, wir können es aber aus eigenen Kräften heraus nicht alles finanzieren. Das überfordert dann auch den kirchlichen Schulträger, der - das habe ich ja gesagt - in erheblichem Maße bereits Geld zuschießt.

Wenn man pro Eingangsklasse mit dieser Größe, die ich genannt habe, von 0,24 rechnet, hieße es bei einem vierzügigen Gymnasium, sie brauchten in jedem Fall 1,3 Lehrerstellen mehr, wenn das jetzt verwirklicht werden soll. In diesem Maße müßte bereits die Schüler-Lehrer-Relation pro vierzügigem Gymnasium verändert werden, oder sie müssen in irgendeiner Form einen Stellenzuschlag erfinden, der es ermöglicht, daß das, was gewollt ist, refinanziert wird. Das läßt sich vergleichbar mit anderen Schulen auch finden.

Frau Abg. Speth (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Rechtssicherheit zurückkommen und darauf hinweisen, daß es einer der Gründe, warum dieser Gesetzentwurf überhaupt entstanden ist, war, daß nämlich Gerichte aufgrund der damals geltenden Richtlinien Entscheidungen, die sich an der damaligen Höchstgrenze von 35 orientierten, trafen, und sich auf diese Art und Weise Schüler insbesondere in Gesamtschulen einklagen konnten und damit die vorhandenen Klassenfrequenzen, die ehe sehr hoch lagen, noch weiter vergrößerten.

Meine Sorge ist natürlich auch, daß wir es verpassen könnten, diese Rechtssicherheit zu erreichen und damit ein wichtiges Ziel versäumen würden. Deshalb geht meine Frage an Herrn Bischoff und auch an Herrn Theis: Könnte es sein, daß durch die Formulierung im Gesetz dieses schon rechtsunsicher ist, oder liegt es möglicherweise an der Rechtsverordnung? Bei der Rechtsverordnung möchte ich auf einen Satz hinweisen. Dort steht:

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

Frage: Was würde geschehen, wenn ein erstes Gericht entscheidet, die Klassenfrequenz oder die Bandbreite kann überschritten werden? Gebe das einen Grund für weitere Entscheidungen, die dann die Ausnahme im Grunde zur Regel werden lassen? Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage ist: Was würde eigentlich geschehen, wenn der Gesetzgeber überhaupt keine Ausnahme außer innerhalb eines Schuljahres etwa aus pädagogischen Gründen, daß man ein Kind in eine andere Klasse umsetzen muß, zulassen würde? Es wären auch andere Gründe denkbar. Was würde passieren, wenn überhaupt keine Ausnahme im Gesetz bzw. in der Rechtsverordnung festgeschrieben würden?

Abg. Reul (CDU): Ich möchte noch einmal bei den Kirchen nachfragen, um mich zu vergewissern. Werden aufgrund dieser Verordnung und des Gesetzentwurfs in Zukunft oder schon im nächsten Schuljahr weniger Schülerinnen und Schüler an den Ersatzschulen aufgenommen werden können?